DIPLOM-SACHVERSTÄNDIGE ASTRID H. SPRENGER-HENTSCHEL

Dipl.-Sachverständige A. Sprenger-Hentschel, Wallstraße 2, 69123 Heidelberg

Amtsgericht Heidelberg Vollstreckungsgericht Kurfürsten-Anlage 15 69115 Heidelberg für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Mieten und Pachten (DIA) Deutsche Immobilien-Akademie an der Universität Freiburg

Wallstraße 2 69123 Heidelberg

Telefon: 06221 - 757 61 62

Datum: **31.05.2024** Zeichen: **02-24**

Az.: (3) 5 K 36/22

Verkehrswertschätzung

(Marktwertermittlung)

gemäß § 194 BauGB

Versteigerungsobjekt:

Eigentumswohnung, gelegen im Erdgeschoss (Hochparterre), rechts eines Mehrfamilien-Wohngebäudes mit insgesamt 48 Wohnungen, Baujahr 1969 Wohnung <u>gemäß Plänen</u> bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Flur/Diele, Bad mit WC, Balkon/Loggia, Wohnfläche gemäß Bauakten ca. 77 m², Abstellraum im Kellergeschoss, Einzelgarage in einem Garagengebäude mit 14 Reihen-Garagen

in

Hinter der Mühle 16 69226 Nußloch

Ansicht von der Straße, Lage der Wohnung markiert



Ansicht vom Garagenhof, Gebäuderückseite



Verkehrswert: € 141.000,--

Inhaltsverzeichnis:

1. Wertermittlungsgrundlagen					
	1.1. verwendete Unterlagen	Seite	5		
	1.2. gesetzliche Grundlagen	Seite	6		
	1.3. Literatur (auszugsweise)	Seite	7		
2.	Vorbemerkungen	Seite	8		
	2.1. Auftraggeber	Seite	8		
	2.2. Versteigerungsobjekt	Seite	8		
	2.3. Ortstermin	Seite	8		
	2.4. Stichtage	Seite	9		
	2.4.1. Wertermittlungsstichtag	Seite	9		
	2.4.2. Qualitätsstichtag	Seite	9		
3.	Rechtliche Gegebenheiten	Seite	9		
	3.1. Grundbuchstand	Seite	9		
	3.2. Grundstücksbezogene Rechte und Belastungen	Seite	10		
	3.3. Sonstiges	Seite	10		
4.	Grundstücksbeschreibung	Seite	11		
5.	Gebäudebeschreibungen	Seite	12		
	5.1. Wohngebäude	Seite	12		
	5.2. Garagengebäude	Seite	13		
	5.2. Außenanlagen	Seite	14		
6.	Wohnungsbeschreibung	Seite	14		
	6.1. Raumaufteilung	Seite	14		
	6.2. Ausstattung	Seite	14		

7. Baumängel, Bauschäden, notwendige Instandsetzungen					
7.1. Einleitung	Seite	15			
7.2. Gemeinschaftseigentum	Seite	15			
7.3. Sondereigentum	Seite	16			
8. Wertermittlung					
8.1. Einleitung	Seite	16			
8.2. Wahl des Wertermittlungsverfahrens	Seite	17			
8.3. Ertragswertermittlung	Seite	18			
8.4. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	Seite	19			
8.5. Erläuterungen zur Ermittlung des Ertragswertes	Seite	19			
9. Zusammenfassung					
10. Anlagen					
11. Fotodokumentation					

1. Wertermittlungsgrundlagen

1.1. <u>Verwendete Unterlagen:</u>

- Teilungserklärung vom 09.04.1979, Notariat Heidelberg
- Bauakten der Gemeinde Nußloch
- Bebauungsplan "Leimenloch" mit Festsetzungen, rechtskräftig seit dem 09.02.1968
- Baubeschreibung aus den Bauakten
- Energieausweis gültig bis 20.05.2028, Bonnergie Ing.-Büro Scholz, Oberstraße 76, 53844 Troisdorf
- Ansichten und Schnitte von Wohnhaus und Garagengebäude
- Grundrisse aller Ebenen aus den Aufteilungsplänen
- Wohnflächenberechnung und Berechnung des Umbauten Raums
- Diverse Lagepläne aus den Bauakten, Bebauungsplan bzw. Aufteilungsplänen
- Protokolle der Eigentümerversammlungen von 2015-2022
- BORIS, Bodenrichtwertportal Baden-Württemberg
- Geoportal Baden-Württemberg
- Informationen zur marktüblichen Miete über einschlägige Immobilienportale
- örtliche Fachinformationen Gutachterausschuss südlicher Rhein-Neckar-Kreis in Leimen
- von einem Verfahrensbeteiligten übermitteltes Gutachten vom 09.01.2022 zum Stichtag 01.08.2021, Dr. Martin Hillenbrand, Rauenberg
- Erhebungen im Ortstermin (Außenbesichtigung)
- Internetseite der Gemeinde Nußloch
- Ortsplan der Gemeinde Nußloch

1.2. gesetzliche Grundlagen (u.a.):

- ImmoWertV

Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung) vom 14. Juli 2021, gültig ab 01.01.2022

BauGB

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 geändert worden ist.

BBodSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2011 geändert worden ist.

WEG

Gesetz über das Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.11.2022

BGE

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023

FrhhauRG

Gesetz über das Erbbaurecht vom 15.01.1919, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 01.10.2013

WoFIV

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003

II. BV,

Zweite Berechnungsverordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen in der Fassung vom 12. Oktober 1990, zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007

BelWertV

Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken vom 12.05.2006, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 14.10.2022, Beleihungswertermittlungsverordnung

- GEG

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden vom 08. August 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023

BetrKV,

Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003, die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 geändert worden ist.

- LBC

Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023

- BauNVO

Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 geändert worden ist.

- TrinkwV

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023

FlurbG

Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976, zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008

- BewG

Bewertungsgesetz vom 16.10.1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991, zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023

1.3. <u>Literatur (auszugsweise):</u>

Kleiber, Simon

Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Handbuch und Kommentar zur Ermittlung von Marktwerten, Versicherungs- und Beleihungswerten unter Berücksichtigung der ImmoWertV

9. Auflage 2020

Kröll, Hausmann, Rolf
 Rechte und Belastungen in der Immobilienbewertung
 5. Auflage 2015

- Grüneberg (vormals Palandt), Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar 81. Auflage 2022
- Gramlich, Bernhard
 Mietrecht, Heizkostenverordnung, Betriebskostenverordnung
 13. Auflage 2015
- Abramenko u.a.
 Handbuch Wohnungseigentumsrecht
 2. Auflage 2014
- Ross-Brachmann

Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken und des Wertes baulicher Anlagen von Peter Holzner und Ulrich Renner 29. Auflage 2005

 Ross-Brachmann
 Ermittlung des Verkehrswertes von Immobilien von Ulrich Renner und Michael Sohni
 30. Auflage 2012

 Schmitz/Krings/Dahlhaus/Meisel Baukosten 2020/2021 Instandsetzung/Sanierung/Modernisierung/Umnutzung

24. Auflage

- Wertermittlerportal

Reguvis Verlag, bestehend u.a. aus

Kleiber digital, Zeitschrift: Der Wertermittler, einschlägige Fachliteratur und Rechtsprechung

Tillmann/Seitz
 Wertermittlung von Erbh

Wertermittlung von Erbbaurechten und Erbbaugrundstücken Hans-Georg Tillmann, Wolfgang Seitz 1. Auflage 2020

- Fischer/Biederbeck

Roland Fischer, Matthias Biederbeck Bewertung im ländlichen Raum 1. Auflage März 2019

- Tillmann/Kleiber/Seitz

Tabellenhandbuch zur Ermittlung des Verkehrswertes und Beleihungswertes von Grundstücken Hans-Georg Tillmann, Wolfgang Kleiber und Wolfgang Seitz# 2. Auflage 2017

- Kleiber, Wolfgang WertR 2016 Wertermittlungsrichtlinien 2016 November 2015

Stumpe/Tillmann Versteigerung und Wertermittlung Bernd Stumpe und Hans-Georg Tillmann 2. Auflage 2017

2. Vorbemerkungen

2.1. Auftraggeber:

Amtsgericht Heidelberg Vollstreckungsgericht Kurfürstenanlage 15 69115 Heidelberg

Beschluss vom 12.12.2023

Az.: (3) 5 K 36/22

2.2. Versteigerungsobjekt:

Grundbuch von Nußloch, Blatt 1806

27,322/1.000 stel Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Nußloch

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 mit Kellerraum und Garage Nr. 6 an

Flurstück 1402/61, Gebäude- und Freifläche Hinter der Mühle 16, 3.521 m²

2.3. Ortstermin:

Die Bevollmächtigten der insgesamt 3 Beteiligten wurden von der Unterzeichnerin angeschrieben und um Übersendung von Unterlagen zum Wertermittlungsobjekt sowie um Mitteilung bezüglich einer Teilnahme am Ortstermin gebeten.

Von einem Miteigentümer wurde im Februar 2024 per WE-Transfer ein von diesem eingeholtes Privatgutachten vom 09.01.2022 des Stichtag 01.08.2021, übermittelt. Informationen zu Mietern, Miethöhe, Jahresabrechnung, Wirtschaftsplan etc. wurden nicht erteilt und ergaben sich auch nicht aus diesem Gutachten.

Es konnte daher kein Ortstermin mit einem möglichen Mieter vereinbart werden. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen daher auf der äußeren Inaugenscheinnahme des Objekts am Wertermittlungsstichtag sowie aus früheren Besichtigungen des Objekts. Soweit diese im Rahmen der Wertermittlung verwertet werden, wird dies jeweils ausdrücklich benannt.

Das gesamte Objekt war am Wertermittlungsstichtag nicht zugänglich. Die Außenanlagen wurden durch die Unterzeichnerin allein besichtigt.

2.4. Stichtage:

<u>2.4.1. Wertermittlungsstichtag</u> 30. Mai 2024

<u>2.4.2. Qualitätsstichtag</u> 30. Mai 2024

3. Rechtliche Gegebenheiten

3.1. Grundbuchstand:

Wohnungsgrundbuch von Nußloch, Blatt 1806

<u>Bestandsverzeichnis</u>

27,322 /1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flurstück 1402/61 Gebäude- und Freifläche 35 a 21 m² **Hinter der Mühle 16**

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung mit Kellerraum und der Garage Nr. 6.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Nr. 1801 bis Nr. 1848).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung bedarf es der Zustimmung des Verwalters oder der Wohnungseigentümerversammlung.

Dies gilt nicht:

- a) im Falle des Erstverkaufs,
- b) bei Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie
- c) im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 09.04.1979 Bezug genommen.

Aus Grundbuch Nr. 1098 hierher übertragen. Eingetragen am 31.05.1979. (AS 95 in Nr. 1098).

Anmerkung:

Die Nummerierungen der Garagen und Stellplätze im Plan entsprechen nicht den Markierungen und Nummerierungen vor Ort.

Abteilung II:

laufende Nr. 1:

Nutzungsbeschränkung als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der **Gemeinde Nußloch**.

Bezug: Bewilligung vom 02.07.1968.

Eingetragen am 09.07.1968.

Hierher sowie in die anderen Wohnungsgrundbücher übertragen am 31.05.1979.

laufende Nr. 2:

Abwasserleitungsrecht für die Gemeinde Nußloch.

Bezug: Bewilligung vom 12.06.1974.

Eingetragen am 11.12.1974.

Hierher sowie in die anderen Wohnungsgrundbücher übertragen am 31.05.1979.

Nr. 1-2 bei Neufassung der Abteilung eingetragen am 21.12.2009

laufende Nr. 3:

Die Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft ist angeordnet.

Bezug: Ersuchen des Amtsgerichts Heidelberg -Vollstreckungsgericht- vom 04.05.2022 (5 K 36/2022).

Eingetragen (MAN026/25/2022) am 16.05.2022.

3.2. Grundstücksbezogene Rechte und Belastungen:

Sonstige nicht eingetragene Rechte sind nicht bekannt. Bei der Bewertung wird insoweit Lastenfreiheit unterstellt.

Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs eingetragen sind, sind in der Verkehrwertschätzung nicht berücksichtigt.

3.3. Sonstiges:

Die Wertermittlung wurde auf der Basis der Außenbesichtigung des Gebäudes sowie den zur Verfügung stehenden Unterlagen erstellt. Das Vorliegen einer Baugenehmigung sowie die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit der Genehmigung wurden nicht geprüft. Die nachfolgende Wertermittlung unterstellt die formelle und materielle Legalität des Bewertungsobjekts und seiner Nutzung.

Soweit dieser Bewertung keine schriftlichen Auskünfte der Behörden beigefügt sind, wurden diese jeweils mündlich eingeholt.

4. Grundstücksbeschreibung

Das unregelmäßig geschnittene Grundstück liegt in ebener Lage, nordwestlich des Ortskerns von Nußloch.

Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplans "Leimenloch", rechtskräftig seit dem 03.02.1968 mit folgenden Festsetzungen:

WA Reines Wohngebiet

VIII 8 Vollgeschosse

GFZ 1,0 Geschossflächenzahl 1,0

GRZ 0,2 Grundflächenzahl 0,2

FD Flachdach

o offene Bauweise

In der Umgebung ausschließlich Wohnbebauung, Ein- und Mehrfamilien-Wohngebäude. Zum Zeitpunkt der Besichtigung konnten keine Geruchs- oder Geräuschbelästigungen und/oder Emissionen festgestellt werden.

Die Straße "Hinter der Mühle" ist eine öffentliche Straße, verkehrsberuhigt, 30 km/h-Zone mit sehr geringem Verkehrsaufkommen. Insgesamt sehr ruhige Wohnlage.

Auf dem Grundstück befinden sich das Wohngebäude, ein Garagengebäude mit 15 hintereinanderliegenden Einzelgaragen sowie 33 Pkw-Abstellplätze.

Einwohner: 11.352, Stand 30.09.2023

Quelle: Internetseite der Gemeinde Nußloch

Entfernungen: Ortsmitte Nußloch, Rathaus sowie Haltestellen des

ÖPNV in ca. 2 km erreichbar

Einkaufsmöglichkeiten in ca. 1 km (Fußnähe)

Schulen: Grund- und Werkrealschule am Ort.

Sonstige weiterführende Schulen in Sandhausen,

Wiesloch und Heidelberg

Autobahnanschluss: BAB 5 Frankfurt-Karlsruhe sowie A 6 Mannheim-

Heilbronn, Anschlussstellen Wiesloch/Walldorf bzw.

Wiesloch/Rauenberg jeweils ca. 6 km

ÖPNV: Schulbusverbindung nach Wiesloch und Sandhausen

Busverbindungen nach Wiesloch, Sandhausen und Leimen, dort Anschluss an die Straßenbahn nach

Heidelberg

S-Bahn-Anschluss in Wiesloch/Walldorf oder Lei-

men/St. Ilgen, jeweils ca. 4 km

5. Gebäudebeschreibungen

5.1. Wohngebäude:

Mehrfamilien-Wohngebäude, Baujahr 1969, 8 Vollgeschosse (Erd- und 7 Obergeschosse) mit insgesamt 48 Wohnungen, 6 Wohnungen je Geschoss.

Der rechte und der linke Gebäudeteil sind höhenmäßig um ein halbes Stockwerk versetzt. Zwischen den beiden Gebäudeteilen befindet sich das Treppenhaus mit dem Aufzug.

Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den Angaben in der Baubeschreibung aus den Bauakten sowie den Erhebungen im Ortstermin. Für nicht zugängliche bzw. nicht sichtbare Bauteile kann keine Haftung übernommen werden.

Fundamente: Stampfbeton

Wände:

Außenwände:

Untergeschoss: Beton

Erd- und Obergeschosse: Hochlochziegel und Mauerziegel

<u>Innenwände:</u>

alle Geschosse Hochlochziegel, 11,5 cm

Decken: Stahlbeton-Massivdecken in allen Ebenen

Dach: Flachdach, Beton

Deckung mit Pappe und Kies,

Fassade: Roter Klinker

Sockel mit Glattstrich

Türen: Holzfertigtüren

Haustür: Kunststoff mit Isolierverglasung, integrierte Klingel-

und Briefkastenanlage

Hauszugang: 5-Stufiger überdachter Aufgang vom Zugangsweg zur

Haustür

1	 	. 5	 				 _

Tre			

Treppe: offene Treppe mit Marmor-Trittstufen

keine Setzstufen, Holzgeländer

Treppenpodeste: Marmor

Wände: Klinker

Fenster: Teils Holz, teils Kunststoff

Rollläden: Kunststoff

Heizung: Ölzentralheizung

laut Energieausweis stammt die Anlagentechnik des

Gebäudes aus dem Jahr 1996.

Nähere Angaben zur Heizung sind nicht möglich. Gemäß Grundriss soll der Öltank ein Fassungsver-

mögen von 40.000 Litern haben.

Aufzug: Lochbühler, Umbau 2017

8 Personen bzw. 600 kg

Der Aufzug hält jeweils auf der halben Etage

Keller: Wasch- und Trockenraum zur gemeinsamen Nutzung

Anmerkung:

Soweit Angaben zur Ausstattung im Inneren des Gebäudes gemacht werden, so stammen diese Informationen von einer Innenbesichtigung des Gebäudes am 08. Februar 2023. Die Bilder in der Fotodokumentation sind entsprechend gekennzeichnet.

5.2. Garagengebäude:

Reihen-Garagengebäude bestehend aus 14 in sich abgeschlossenen Einzelgaragen.

Gemäß Grundriss verfügt jede Garage über eine Breite von 2,65 m sowie eine Tiefe von 6 m. Die Garagen haben eine Höhe von 2 m.

Fundamente: Beton

Außenwände: Beton

Dach: Flachdach

Tor: Mechanisches Hub-Tor

Dipl. 3V Sprenger Heridener

5.3. Außenanlagen:

Große Freiflächen um das Haus, teils gärtnerisch angelegt, teils Wiese mit älterem Baumbestand; insgesamt sehr gepflegter Zustand.

Es ist ein eingezäunter Müll-Platz rechts vom Haus im Bereich der Zufahrt zu den Garagen und den dortigen Stellplätzen vorhanden, ebenfalls sehr sauber.

Weitere Stellplätze befinden sich an der Grundstücksgrenze entlang der Straße.

Hoffläche und

Pkw-Stellplätze: Beton-Verbundpflaster

Hauszugang, Stellplätze

und Zugang zu den Garagen: Beton-Verbundpflaster

Fahrradständer: im Außenbereich Fahrradständer,

nicht überdacht

6. Wohnungsbeschreibung

Eigentumswohnung, gelegen im Erdgeschoss (Hochparterre) im rechten Gebäudeteil; Wohnfläche ca. 77 m² gemäß Berechnung in den Bauakten.

6.1. Raumaufteilung:

<u>Gemäß Plan</u> besteht die Wohnung aus Flur/Diele, großes Wohn-/Esszimmer, 2 Schlafzimmer, Küche und Balkon/Loggia. Die zwei Schlafzimmer sind nach Südosten, die Küche nach Nordwesten, Wohnzimmer sowie Loggia nach Südwesten ausgerichtet.

6.2. Ausstattung

Da keine Innenbesichtigung möglich war, können keine Angaben zur Ausstattung und zum Zustand der Wohnung gemacht werden.

Bei der nachfolgenden Wertermittlung wird ein durchschnittlicher, dem Baujahr des Gebäudes entsprechender Zustand unterstellt. Es wird weiter davon ausgegangen, dass in der Wohnung keine durchgreifenden Modernisierungsarbeiten durchgeführt wurden.

Sollte der tatsächliche Zustand der Wohnung von dem angenommenen Zustand wesentlich abweichen, so kann sich der Verkehrswert ggf. ändern.

Fenster: Kunststoff weiß mit Isolierverglasung

Rollläden: Kunststoff

Fensterbänke: außen Aluminium

Sonstiges: Klingel mit Gegensprechanlage

Zur Ausstattung des Bades sowie einer eventuellen Ausstattung der Küche sind ebenfalls keine Angaben aus eigener Kenntnis möglich.

7. Baumängel, Bauschäden, notwendige Instandsetzungen

7.1. Einleitung:

<u>Baumängel</u> sind Schäden, die bereits von Anfang an am Gebäude vorhanden sind, z.B. aufgrund fehlerhafter Planung oder mangelhafter Bauausführung.

<u>Bauschäden</u> resultieren üblicherweise auf unterlassener Instandhaltung oder sind Folgen von Baumängeln oder sonstigen, von außen auf das Gebäude einwirkenden Ereignissen.

Instandsetzungsmaßnahmen sind solche zur Wiederherstellung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Bewertungsobjekts, soweit es sich nicht um darüberhinausgehende Modernisierungsmaßnahmen handelt. Auch die Beseitigung von Baumängel und Bauschäden stellen Instandhaltungsmaßnahmen dar.

<u>Modernisierung</u> ist ein Eingriff in das Bauwerk, welches zu einer verbesserten Funktion und Gebrauchsmöglichkeit führt. Umfassende Modernisierungsmaßnahmen können ggf. zu einer verlängerten wirtschaftlichen Restnutzungsdauer des Objekts führen.

7.2. Gemeinschaftseigentum:

Das gesamte Anwesen befindet sich, insbesondere unter Berücksichtigung des Alters, in einem äußerst gepflegten Zustand.

Festgestellt wurden Risse in den Fliesen im Treppenhaus im Bereich des Übergangs vom Treppenpodest zu den einzelnen Treppen.

Die Klinker an der Fassade haben Witterungsschäden. Aufgrund kleiner Risse kann Feuchtigkeit in die Klinker eindringen, was bei Frost zu Schäden und Abplatzungen führt.

Zum Zeitpunkt der Besichtigung war der linke Gebäudeteil noch eingerüstet. Nach Angaben einer vor Ort anwesenden Miteigentümerin ist dieser Teil der Klinkerfassade bereits saniert. Die Sanierung des rechten Teils ist ebenfalls erforderlich, es steht derzeit ein Umlaufbeschluss aus. Das Gerüst soll (aus Kostengründen) bis zu einer Entscheidung über die Durchführung der Sanierungsarbeiten an der rechten Fassadenseite zunächst stehen bleiben. Dieses soll dann "nur" versetzt werden, um dann an der rechten Gebäudeseite die Arbeiten durchzuführen.

7.3. Sondereigentum:

Wegen fehlender Innenbesichtigung sind keine Angaben zu eventuellen Mängeln und Schäden im Gemeinschaftseigentum möglich. Bei der nachfolgenden Wertermittlung wird Mangelfreiheit der Wohnung unterstellt.

8. Wertermittlung

8.1. Einleitung:

Der Verkehrswert wird wie folgt definiert:

"Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und den tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre." (§ 194 BauGB)

Ebenso zu berücksichtigen sind künftige Entwicklungen, die aufgrund konkreter Erkenntnisse und Tatsachen realistisch zu erwarten sind, nachhaltig Einfluss auf den Wert der Immobilie haben und dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entsprechen. Daten, die durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst wurden oder werden, haben daher bei der Wertermittlung außer Betracht zu bleiben.

Die verschiedenen Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes sind in der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) beschrieben und normiert. Dies sind gemäß § 6 ImmoWertV das Vergleichswertverfahren, das Ertragswertverfahren und das Sachwertverfahren, die ggf. auch gemeinsam zur Wertermittlung heranzuziehen sind. Die gesetzlichen Regelungen finden sich in §§ 24-26 ImmoWertV für das Vergleichswertverfahren, in §§ 27-34 ImmoWertV für das Ertragswertverfahren und in §§ 35-39 ImmoWertV für das Sachwertverfahren.

Die jeweilige Verfahrenswahl richtet sich nach der Art der zu bewertenden Immobilie bzw. des Grundstücks unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der jeweiligen Umstände des Einzelfalls.

Zusätzlich sind gemäß § 8 Abs. 3 ImmoWertV die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, soweit diese nach Art und Umfang erheblich sind und erheblich von dem üblichen örtlichen Grundstücksmarkt und den zugrunde gelegten Modellen abweichen.

8.2. Wahl des Wertermittlungsverfahrens:

Grundsätzlich sind alle genannten Wertermittlungsverfahren gleichrangig. Die Verfahrenswahl bestimmt sich nach den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten.

Das Vergleichswertverfahren ist in der Regel dann anzuwenden, wenn sich der Grundstücksmarkt an Vergleichspreisen orientiert. Grundlage ist die Wertermittlung auf der Basis von zeitnahen Kaufpreisen vergleichbarer Objekte. Derartige Vergleichspreise sind nicht vorhanden, so dass die Anwendung des Vergleichswertverfahrens nicht möglich ist.

Das Ertragswertverfahren findet Anwendung, wenn das Bewertungsobjekt üblicherweise zur Erzielung nachhaltiger Erträge (Renditeobjekt) dient. Für den Käufer steht die Verzinsung des von ihm investierten Kapitals in Form der durch Vermietung oder Verpachtung erzielten Erträge im Vordergrund.

Das Sachwertverfahren ist in der Regel für solche Objekte anzuwenden, bei denen nicht Rendite-Erwägungen im Vordergrund stehen, sondern eine den persönlichen Bedürfnissen entsprechende Eigennutzung. Der Verkehrswert wird auf der Grundlage der gewöhnlichen Herstellungskosten aller auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Alterswertminderung, Baumängeln und/oder Bauschäden, spezifischer Merkmale des Bewertungsobjekts, des Bodenwerts sowie insbesondere der allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt ermittelt.

Bei Objekten mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts steht der nachhaltig erzielbare Ertrag bei der Bildung des Kaufpreises im Vordergrund. Aus diesem Grund ist vorliegend das Ertragswertverfahren als sachgerechte Wertermittlungsmethode zu Grunde legen.

Der Ertragswert ergibt sich aus der Summe des Bodenwertes und des Ertrags der baulichen Anlage.

Zudem sind sonstige Wert beeinflussende Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Abweichungen vom normalen baulichen Zustand in Folge unterlassener Instandhaltung oder aufgrund des Vorhandenseins von Baumängeln und/oder Bauschäden, soweit diese nicht bereits im Rahmen eines reduzierten Ertrags oder aber ggf. höheren Bewirtschaftungskosten berücksichtigt sind.

Bei der Ertragswertermittlung wurde die Wohnflächenberechnung aus den Bauakten berücksichtigt. Die Maße wurden den Plänen bzw. der Berechnung entnommen.

8.3. Ertragswertermittlung:

Wfl. ca. 77 m² x 10, €/m² eine Einzelgarage	gerundet	=	€ €	770, 50,
monatlicher Rohertrag			€	820,
abzgl. 25 % Bewirtschaftungskoster inkl. nicht umlagefähiger Betriebskos			€	205,
monatlicher Reinertrag			€	615,
<u>Jahresreinertrag:</u>				
12 x € 615,		=	€	7.380,
Bodenwert:				
Grundstücksgröße 3.521 n	n²			
Bodenrichtwert zum 01.01.2023 inkl. Erschließungsbeiträge je m²		=	€	650,
angemessener Bodenwert			€	650,
3.521 m² x 650,€/m²	=		€	2.288.650,
hiervon 27,322/1.000 stel Miteigentu	umsanteil,		€	62.530,
Reinertrag des Bodens:				
€ 62.530, x 3 %	gerundet		€	1.876,
Ertrag der baulichen Anlage abzgl. Reinertrag des Bodens			€ <u>€</u>	7.380, 1.876,
Gebäude-Anteil			€	5.504,
Gebäude-Ertragswert:				
€ 5.504, x 17,41 zzgl. Bodenwertanteil		=	€ <u>€</u>	95.825, 62.530,
Ertragswert vorläufig			€	158.366,

Ertragswert vorläufig	€	158.366,
Abzgl. besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale, siehe Ziffer 8.4.	€	2.000,
Ertragswert vorläufig	€	156.366,
10 % Abschlag fehlende Innenbesichtigung	€	<i>15.637,</i>
Ertragswert vorläufig	€	140.729,
Ertragswert gerundet	€	141.000

8.4. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Die entsprechende Regelung findet sich in § 8 Abs. 3 ImmoWertV.

Zu den zu berücksichtigenden Merkmalen gehören insbesondere auch Dienstbarkeiten, die in Abteilung 2 des Grundbuchs eingetragen sind. In dieser Zweiten Abteilung ist zum einen ein Abwasserleitungsrecht der Gemeinde Nußloch geregelt. Dieses hat jedoch weder einen Einfluss auf den Bodenwert noch auf den mit der Wohnung erzielbaren Ertrag, so dass dieses Recht den Wert nicht beeinflusst.

Zum anderen ist eine Nutzungsbeschränkung aus dem Jahr 1968 als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Nußloch eingetragen. Diese beinhaltet eine Beschränkung hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks. Es bestand eine Beschränkung, wonach eine Bebauung ausschließlich zu Wohnzwecken zulässig war und eine Bebauung innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb zu erfolgen hatte. Diese Beschränkungen sind aufgrund der erfolgten Bebauung ohne Relevanz auf das Gebäude, die Wohnungen und die zu erzielenden Erträge.

Wie oben ausgeführt, war das Gebäude zum Zeitpunkt der Besichtigung teilweise eingerüstet, um eine Klinkersanierung durchzuführen. Nach mündlichen Informationen eines Miteigentümers (nicht Verfahrensbeteiligtem) sind die Arbeiten an der linken Gebäudehälfte abgeschlossen. Es steht derzeit ein Umlaufbeschluss bevor, auch die rechte Gebäudehälfte zu sanieren. Die Kosten sind bereits mit € 70.000,--konkretisiert und werden nach Miteigentumsanteilen umgelegt. Rechnerisch ergibt sich ein Anteil für die Wohnung Nr. 6 in Höhe von € 1.912,--. Aufgerundet ergibt dies eine zusätzliche zu berücksichtigende Belastung von € 2.000.--

8.5. Erläuterungen zur Ermittlung des Ertragswertes:

Der Liegenschaftszins wurde mit 3,0 % angesetzt. Unter dem Liegenschaftszins versteht man den Zinssatz, mit dem der Verkehrswert von Liegenschaften im Durchschnitt verzinst wird. Damit wird die zu erwartende Entwicklung der Immobilie nach allgemeinen Wert- und Ertragsverhältnissen berücksichtigt.

Eigene Liegenschaftszinssätze wurden aus der Kaufpreissammlung bisher nicht abgeleitet. Zu Grunde gelegt werden daher die allgemeinen Regeln und Erfahrungswerte sowie die Empfehlungen in der Fachliteratur für Eigentumswohnungen. Grundsätzlich wird dabei für Eigentumswohnungen in nicht ländlichen Gemeinden ein Liegenschaftszinssatz in Höhe von 3,0 bis 3,5 % empfohlen, für Eigentumswohnungen ländlichen Gemeinden von 3,5 bis 4 %.

Das Objekt befindet sich unter Berücksichtigung des Baujahres in einem äußerst gepflegten Zustand in sehr ruhiger Wohnlage. Nußloch ist eine nachgefragte Wohnlage, so dass ein Liegenschaftszins von 3,0 % sachgerecht ist.

Es wird eine Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren zugrunde gelegt. Ausgehend von einer Fertigstellung des Anwesens im Jahr 1969 und somit einem Gebäudealter von 54 Jahren ergibt sich eine Restnutzungsdauer des Gebäudes und der Wohnung von 25 Jahren. Bei einem Liegenschaftszins von 3,0 % und einer Restnutzungsdauer von 25 Jahren ergibt sich ein Vervielfältiger von 17,41.

Beim Ansatz der Bewirtschaftungskosten sowie der nicht umlagefähigen Betriebskosten wurden die letzte Jahresabrechnung 2021 sowie der der Unterzeichnerin vorliegende Wirtschaftsplan, gültig seit Januar 2022 berücksichtigt. Dieser Wirtschaftsplan liegt der Unterzeichnerin durch eine Wertermittlung aus dem Jahr 2023 vor. Dieser Wirtschaftsplan betraf eine identische Wohnung im Haus. Gemäß diesem Wirtschaftsplan ergeben sich, bezogen auf den hier angenommenen Jahresrohertrag Bewirtschaftungskosten von rund 19 %. Im Hinblick auf die erheblichen Kostensteigerungen, insbesondere bei notwendigen Reparaturen und Instandsetzungen sowie die aufgrund des Alters des Gebäudes eher geringe Erhaltungsrücklage, werden Bewirtschaftungskosten in Höhe von 25 % des Rohertrags angesetzt. Im Ortstermin wurde der Unterzeichnerin zudem mitgeteilt, dass aufgrund einer bestandskräftigen Beschlussfassung der Gemeinschaft die monatliche Zahlung in die Erhaltungsrücklage verdoppelt wurde. Auf die Wohnung entfällt jetzt ein monatlicher Betrag in Höhe von ca. € 105,--. Zudem gibt es keine gesonderte Erhaltungsrücklage für die Garagen. Soweit hier Kosten anfallen, sind diese im Verhältnis der Eigentümer der Garagen untereinander zu tragen. Hierzu gibt es einen nicht angefochtenen Beschluss der Eigentümer.

Der Bodenrichtwert zum 01.01.2023 wurde den Veröffentlichungen in BORIS, Bodenrichtwertportal Baden-Württemberg entnommen. Das Grundstück liegt in der Richtwertzone 31200204 mit einem Bodenrichtwert von 650,-- €/m² für Wohnbauflächen. Berücksichtigt wurden die konkrete Lage des Objekts innerhalb der einschlägigen Richtwertzone sowie die weitere Grundstücksnutzung in der unmittelbaren Umgebung. Unter Beachtung der genannten Merkmale wurde der Bodenrichtwert als angemessener Bodenwert von in Höhe von € 650,-- zugrunde gelegt.

Da keine Kenntnis über die aktuell von einem möglichen Mieter gezahlte Miete besteht und hier auch keine Informationen von den Verfahrensbeteiligten zur Verfügung gestellt wurden, wurden umfangreiche Recherchen in den diversen Internetportalen durchgeführt. Die durchschnittlichen <u>Angebotspreise</u> für aktuelle Vermietungen in Nußloch für Wohnungen mit einer Größe von mindestens 65 m² und mindestens zwei Zimmern liegen bei ca. 10,50 €/m². Es ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich insoweit um Angebote und nicht um Vertragsabschlüsse handelt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wurde eine Miete von 10 €/m² Wohnfläche zugrunde gelegt.

Sollte die derzeit von einem Mieter gezahlte Miete unterhalb dieses Betrags liegen, so kann sich der Verkehrswert ggf. ändern.

9. Zusammenfassung

Bei der Bewertung wurden der derzeitige Zustand des gesamten Objekts und der Wohnung sowie die geschilderten Mängel und Schäden berücksichtigt. Beschrieben wurde die vorherrschende Ausstattung des Gebäudes sowie der Wohnung, die in Teilbereichen abweichen kann, ohne dass dies einen Einfluss auf den Ertragswert hat.

Bei der Besichtigung des Objekts wurden keine Untersuchungen hinsichtlich der Standsicherheit des Gebäudes, Schall- und Wärmeschutz, Befall durch tierische oder pflanzliche Schädlinge im Holz oder Mauerwerk durchgeführt. Ebenso wurden keine Untersuchungen hinsichtlich eventueller Altlasten durchgeführt. Bei der Bewertung wurden daher kontaminierungsfreie Bodenverhältnisse unterstellt. Für den Fall des Vorliegens derartiger Altlasten wäre der Verkehrswert ggf. zu korrigieren.

Feststellungen vor Ort wurden insoweit getroffen, wie sie für die Wertermittlung von Bedeutung sind. Untersuchungen, die eine Zerstörung der Bausubstanz erfordert hätten, wurden nicht durchgeführt. Eine Haftung für nicht erkennbare oder verdeckte Mängel sowie für Mängel an nicht zugänglichen Bauteilen muss daher ausgeschlossen werden.

Gemäß Bauakten liegen für das Grundstück keine Baulasten bzw. Eintragungen in das Baulastenverzeichnis vor.

Der Verkehrswert wird aus dem Ertragswert abgeleitet und auf

€ 141.000,--

in Worten: einhunderteinundvierzigtausend EURO

geschätzt.

Die Bewertung habe ich aufgrund einer eingehenden persönlichen Besichtigung des Anwesens von außen sowie der zur Verfügung stehenden Unterlagen erstellt. Die Besichtigung erfolgte insgesamt ohne Beisein eines der Verfahrensbeteiligten.

Ich versichere, dass ich in der Sache unbeteiligt bin und die Bewertung eigenhändig und unparteilisch, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse und ohne eigenes Interesse am Ergebnis erstattet habe.

Heidelberg, den 31. Mai 2024

Astrid Sprenger-Hentschel Diplom-Sachverständige

10. Anlagen

- Teilungserklärung vom 09.04.1979, Notariat Heidelberg, auszugsweise
- Baubeschreibung aus den Bauakten
- Energieausweis, gültig bis 20.05.2028, Bonnergie Ing.-Büro Scholz, Oberstraße 76, 53844 Troisdorf
- Ansichten und Schnitte von Wohnhaus und Garagengebäude
- Grundrisse aller Ebenen aus den Aufteilungsplänen
- Zuordnung der Stellplätze und Garagen aus der Teilungserklärung
- vergrößerter Grundriss Wohnung Nr. 6
- Wohnflächenberechnung
- Lageplan aus den Bauakten
- Ortsplan der Gemeinde Nußloch
- Fotodokumentation mit 20 Lichtbildern, einschließlich Deckblatt

Die Verkehrswertschätzung wurde in 4 Ausfertigungen in Papierform erstellt. Eine weitere Ausfertigung wurde elektronisch im pdf-Format an das Amtsgericht Heidelberg übermittelt.

Die vorliegende Verkehrswertschätzung ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Jede sonstige Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Unterzeichnerin. KW Itellykati

ce 95

das Grundbuchamt u ß l o c h



ERKLÄRUNG

zur Begründung von Wohnungseigentum durch Teilung nach § 8 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBL. I. 5. 175)

Teil I

Begründung von Wohnungs- und Teileigentum

8 1

Grundstück

nachstehend als "Wohnungsunternehmer" bezeichnet, ist Eigentümer des Grundstückes

Grundbuch von Nußloch
Gemarkung Nußloch
Lagebuch Nr.
Grundstücksgröße
Nußloch, Hinter der Mühle

Nr. 1098
1402/61
35,21 ar

Auf diesem Grundstück hat der Wohnungsunternehmer 1 Gebäude mit 48 Wohnungen und 14 Garagen errichtet. Diese Gebäude gelten als Grundstückseinheit im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) vom 15. 3. 1951

8 2

Teilung

Der Wohnungsunternehmer teilt das Eigentum an dem vorbezeichneten Grundstück gemäß § 8 WEG in Miteigentumsanteile in der Weise, daß mit jedem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an einer in sich abgeschlossenen Wohnung (Wohnungseigentum) und an einer als abgeschlossen geltenden Garage (Teileigentum) verbunden ist.

Die Wohnungen und die nicht für Wohnzwecke dienenden Raumeinheiten sind in sich abgeschlossen im Sinne des § 3 Abs. 2 WEG und im Aufteilungsplan mit den entsprechenden Nummern bezeichnet.

Aufteilungsplan und Bescheinigung der Baubehörde gemäß § 7 Abs.(4) WEG liegen vor.

Teilung wie folgt:

Miteigentumsanteil von 1.) verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1 bezeichneten, rose' umrandeten Zwei-Zimmer-Eigentumawohnung im , linke Haushälfte Links gelegen, sowie des/dax PKW-Abstellplatzes Nr. 1 und des Kelleraumes Nr. 1 Gesamtwohnfläche ca. 63,43qm Miteigentumsanteil von 2.) verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.2 bezeichneten, blau umrandeten Ein-Zimmer-Eigentumswohnung im Erdgeschoß , linke Haushälfte Mitte gelegen, sowie des/derxPKW-Abstellplatzes Nr. 2 und des Kellerraumes Nr. 2 Gesamtwohnfläche ca.29,58 qm

10,384/1000

22,266/1000

verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten, rot
umrandeten Drei-Zimmer-Eigentumewohnung im
Erdgeschoß , linke Haushälfte Rechts
gelegen, sowie &&/der PKW-Garage Nr.
und des Kellerraumes Nr. 3

27,322/1000

Gesamtwohnfläche ca.77,83 qm

4.) Miteigentumeanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten, grün
umrandeten Drei-Zimmer-Eigentumswohnung im
Erdgeschoß , rechte Haushälfte Links
gelegen, sowie 改英/der PKW-Garage
und des Kellerraumes Nr. 4

27,322/1000

Die Wohnfläche beträgt 77,83 qm

Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten, gelb
umrandeten Ein-Zimmer-Wohnung im
Erdgeschoß , rechte Haushälfte Mitte
gelegen, sowie des/der PKW-Abstellplatzes Nr. 5
und des Kellerraumes Nr. 5

10,384/1000

Die Wohnfläche beträgt 29,58 qm

Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten, braun
umrandeten Drei-Zimmer-Wohnung im
Erdgeschoß , rechte Haushälfte Rechts
gelegen, sowie **Ges/der PKW-Garage Nr. 6
und des Kellerraumes Nr. 6

27,322/1000

Die Wohnfläche beträgt 77,83 qm

Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten, rose
umrandeten Zwei-Zimmer-Eigentumswohnung im
1. Obergeschoß, linke Haushälfte Links
gelegen, sowie des/der PKW-Abstellplatzes Nr. 7
und des Kelleraumes Nr. 7
Gesamtwohnfläche ca. 63,43qm

Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
verbunden mit dem Sondereigentum an der im

22,266/1000

miteigentumsantell von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten, blau
umrandeten Ein-Zimmer-Eigentumswohnung im
1. Obergeschoß, linke Haushälfte Mitte
nelegen, sowie des/der PKW-Abstellplatzes Nr

gelegen, sowie des/80x PKW-Abstellplatzes Nr.8

Gesamtwohnfläche ca.29,58 qm

10,384/1000

9.) Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten, rot
umrandeten Drei-Zimmer-Eigentumswohnung im
1. Obergeschoß , linke Haushälfte Rechts

gelegen, sowie des/der PKW-Abstellplatzes Nr. 9

Gesamtwohnfläche ca.77,83 qm

27,322/1000

verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. lo bezeichneten, grün
umrandeten Drei-Zimmer-Eigentumswohnung im
1. Obergeschoß, rechte Haushälfte Links
gelegen, sowie des/dex PKW-Abstellplatzes Nr. lo
und des Kellerraumes Nr. lo

Die Wohnfläche beträgt 77,83 qm

27,322/1000

verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. ll bezeichneten, gelb
umrandeten Ein-Zimmer-Wohnung im
1. Obergeschoß, rechte Haushälfte Mitte
gelegen, sowie des/dex PKW-Abstellplatzes Nr. ll
und des Kellerraumes Nr. ll

Die Wohnfläche beträgt 29,58 qm

10,384/1000

12.) Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten, braun
umrandeten Drei-Zimmer-Wohnung im
1. Obergeschoß, rechte Haushälfte Rechts
gelegen, sowie des/der PKW -Abstellplatzes Nr. 12
und des Kellerraumes Nr. 12
Die Wohnfläche beträgt 77,83 qm

27,322/1000

27,322/1000

verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichneten, braun
umrandeten Drei-Zimmer-Wohnung im
2. Obergeschoß, rechte Haushälfte Rechts
gelegen, sowie des/dex PKW-Abstellplatzes Nr. 18
und des Kellerraumes Nr. 18

Die Wohnfläche beträgt 77,83 qm

19.) Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichneten, rose umrandeten Zwei-Zimmer-Eigentumswohnung im 3. Obergeschoß , linke Haushälfte Links gelegen, sowie xdes/der PKW-Garage Nr. 19 und des Kelleraumes Nr. 19

22,266/1000

Gesamtwohnfläche ca. 63.43qm

20.) Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichneten, blau umrandeten Ein-Zimmer-Eigentumswohnung im 3. Obergeschoß , linke Haushälfte Mitte gelegen, sowie des/dexx PKW-Abstellplatzes Nr. 20 und des Kellerraumes Nr. 20

Gesamtwohnfläche ca.29,58 qm

10,384/1000

21.) Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichneten, rot umrandeten Drei-Zimmer-Eigentumswohnung im 3. Obergeschoß , linke Haushälfte Rechts gelegen, sowie des/dex PKW-Abstellplatzes Nr. 21 und des Kellerraumes Nr. 21

Gesamtwohnfläche ca.77,83 qm

27,322/1000

22.) Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichneten, grün umrandeten Drei-Zimmer-Eigentumswohnung im 3. Obergeschoß , rechte Haushälfte Links gelegen, sowie des/der PKW-Garage Nr. 22 und des Kellerraumes Nr. 22

27,322/1000

Die Wohnfläche beträgt 77,83 qm

23.) Mitsigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichneten, gelb umrandeten Ein-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoß , rechte Haushälfte Mitte gelegen, sowie des/dex PKW-Abstellplatzes Nr. 23 und des Kellerraumes Nr. 23

10,384/1000

Die Wohnfläche beträgt 29,58 qm

24.) Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichneten, braun Umrandeten Drei-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoß , rechte Haushälfte Rechts gelegen, sowie des/dex PKW-Abstellplatzes Nr. 24 und des Kellerraumes Nr. 24 Die Wohnfläche beträgt 77,83 qm

27,322/1000

25.) Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 25 bezeichneten, rose
umrandeten Zwei-Zimmer-Eigentumswohnung im
4. Obergeschoß, linke Haushälfte; Links
gelegen, sowie des/dex PKW-Abstellplatzes
und des Kelleraumes Nr. 25

22,266/1000 /

Gesemtwohnfläche ca. 63,43qm

26.) Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 26 bezeichneten, blau
umrandeten Ein-Zimmer-Eigentumswohnung im
4. Obergeschoß, linke Haushälfte Mitte
gelegen, sowie des/dex PKW-Abstellplatzes Nr. 26
und des Kellerraumes Nr. 26
Gesamtwohnfläche ca.29,58 qm

10,384/1000

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 27 bezeichneten, rot umrandeten Drei-Zimmer-Eigentumswohnung im 4. Obergeschoß, linke Haushälfte Rechts gelegen, sowie \$\$\psis\$/der PKW -Garage Nr. 27 und des Kellerraumes Nr. 27

27,322/1000

Gesamtwohnfläche ca.77,83 qm

28.) Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 28 bezeichneten, grün
umrandeten Drei-Zimmer-Eigentumswohnung im
4. Obergeschoß , rechte Haushälfte Links
gelegen, sowie des/der PKW-Garage
und des Kellerraumes Nr. 28

Die Wohnfläche beträgt 77,83 qm

27,322/1000

29.) Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr.29 bezeichneten, gelb
umrandeten Ein-Zimmer-Wohnung im
4. Obergeschoß , rechte Haushälfte Mitte
gelegen, sowie des/derxpkW-Abstellplatzes Nr. 29
und des Kellerraumes Nr. 29
Die Wohnfläche beträgt 29,58 qm

10,384/1000

o.) Miteigentumsanteil von

verbunden mit dem Sondereigentum an der im

Aufteilungsplan mit Nr.30 bezeichneten, braun

umrandeten Drei-Zimmer-Wohnung im

4. Obergeschoß , rechte Haushälfte Rechts

gelegen, sowie des/der PKW-Abstellplatzes Nr. 30

und des Kellerraumes Nr. 30

27,322/1000

Die Wohnfläche beträgt 77,83 qm

Miteigentumeanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungeplan mit Nr. 36 bezeichneten, breun
umrandeten Drei-Zimmer-Wohnung im
5. Obergeschoß, rechte Haushälfte Rechte
gelegen, sowie des/der PKW -Garage
und des Kellerraumes Nr. 36

27,322/1008

Die Wohnfläche beträgt 77,83 qm

Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 37 bezeichneten, rose umrandeten Zwei-Zimmer-Eigentumswohnung im
6. Obergeschoß , linke Haushälfte;Linke
gelegen, sowie des/der PKW -Abstellplatzes Nr. 37

22,266/1000

Gesamtwohnfläche ca. 63,43qm

38.) Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 38 bezeichneten, blau
umrandeten Ein-Zimmer-Eigentumswohnung im
6. Obergeschoß, linke Haushälfte Mitte
gelegen, sowie des/dexx PKW -Abstellplatzes Nr. 38
und des Kellerraumes Nr. 38

Gesamtwohnfläche ca.29,58 qm

10,384/1000

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 39 bezeichneten, rot umrandeten Drei-Zimmer-Eigentumswohnung im 6. Obergeschoß, linke Haushälfte Rechts gelegen, sowie des ver PKW-Abstellplatzes Nr. 39 und des Kellerraumes Nr. 39

Gesamtwohnfläche ca.77,83 qm

27,322/1000

40.) Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr.40 bezeichneten, grün
umrandeten Drei-Zimmer-Eigentumswohnung im
6. Obergeschoß, rechte Haushälfte Links
gelegen, sowie dee der PKW-Garage
und des Kellerraumes Nr. 40

Die Wohnfläche beträgt 77,83 qm

27,322/1000

Verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 41 bezeichneten, gelb umrandeten Ein-Zimmer-Wohnung im 6. Obergeschoß, rechte Haushälfte Mitte gelegen, sowie des/der PKW -Abetellplatzes Nr. 41 und des Kellerraumes Nr. 41

10,384/1000

Die Wohnfläche beträgt 29,58 qm

Miteigentumeanteil von

Verbunden mit dem Sondereigentum an der im

Aufteilungsplan mit Nr. 42 bezeichneten, braun

umrandeten Drei-Zimmer-Wohnung im

6. Obergeschoß, rechte Haushälfte Rechts

gelegen, sowie 200 der PKW-Garage

und des Kellerraumes Nr. 42

27,322/1000

Die Wohnfläche beträgt 77,83 qm

43.) Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 43 bezeichneten, rose'
umrandeten Zwei-Zimmer-Eigentumswohnung im
7. Obergeschoß, linke Haushälfte Links
gelegen, sowie des Ober PKW-Abstellplatzes Nr. 43
und des Kelleraumes Nr. 43

Gesamtwohnfläche ca. 63,43qm

22,266/1000

Miteigentumsanteil von verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 44 bezeichneten, blau umrandeten Ein-Zimmer-Eigentumswohnung im 7. Obergeschoß, linke Haushälfte Mitte gelegen, sowie des/dex PKW-Abstellplatzes Nr. 44 und des Kellerraumes Nr. 44
Gesamtwohnfläche ca.29.58 qm

10.384/1000 .

verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 45 bezeichneten, rot
umrandeten Drei-Zimmer-Eigentumswohnung im
7. Obergeschoß, linke Haushälfte Rechts
gelegen, sowie des/werxPKW -Abstellplatzes Nr. 45
und des Kellerraumes Nr. 45

Gesamtwohnfläche ca.77,83 qm

27,322/1000

46.) Miteigentumsanteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 46 bezeichneten, grün
umrandeten Drei-Zimmer-Eigentumswohnung im
7. Obergeschoß, rechte Haushälfte Links
gelegen, sowie ***/der PKW -Garage
Nr. 46
und des Kellerraumes Nr. 46

27,322/1000

verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 47 bezeichneten, gelb
umrandeten Ein-Zimmer-Wohnung im
7. Obergeschoß, rechte Haushälfte Mitte
gelegen, sowie des/der PKW -Abstellplatzes Nr. 47

und des Kellerraumes Nr. 47

Die Wohnfläche beträgt 29,58 qm

Die Wohnfläche beträgt 77,83 qm

48.) Miteigentumsenteil von
verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit Nr. 48 bezeichneten, braun
umrandeten Drei-Zimmer-Wohnung im
7. Obergeschoß, rechte Haushälfte Rechts
gelegen, sowie des der PKW -Garage
und des Kellerraumes Nr. 48

27,322/1000

Die Wohnfläche beträgt 77,83 qm

An den PKW-Abstellplätzen besteht jeweils nur Sondernutzungsrecht des Wohnungseigentümers. Gegenstand des Wohnungseigentums und des Teileigentums

1) Begriffsbestimmungen

- a) Wohnungseigentum Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört.
- b) Teileigentum

Teileigentum ist das Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Raumeinheiten eines Gebäudes in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört.

c) Gemeinschaftliches Eigentum Gemeinschaftliches Eigentum sind das Grundstück sowie die Teile, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes, die nicht im Sondereigentum stehen.

2) Gegenstand des Sondereigentums

Gegenstand des Sondereigentums sind die im § 2 dieser Teilungserklärung bezeichneten Räume sowie die zu diesen Räumen gehörenden Bestandteile des Gebäudes, die verändert, beseitigt oder eingefügt werden können, ohne daß dadurch das gemeinschaftliche Eigentum oder ein auf Sondereigentum beruhendes Recht eines anderen Wohnungseigentümers über das nach § 14 WEG zulässige Maß hinaus beeinträchtigt oder die äußere Gestaltung des Gebäudes verändert wird. In Ergänzung dieser Bestimmung wird festgelegt, daß zum Sondereigentum gehören:

a) Der Fußbodenbelag und der Deckenputz der im Sondereigentum stehende Räume,

b) die nichttragenden Zwischenwände,

c) der Wandputz und die Wandverkleidung sämtlicher zum Sondereigentum gehörenden Räume, auch soweit die putztragenden Wände nicht zum Sondereigentum gehören,

d) die Innentüren der im Sondereigentum stehenden Räume und bei Doppel-

fenstern die Innenfenster,

a) sämtliche innerhalb der im Sondereigentum stehenden Räume befindlichen Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände,

f) die Wasserleitungen vom Anschluß an die gemeinsame Steigleitung an,

9) die Versorgungsleitungen für Gas und Strom von der Abzweigung ab Zähler, h) die Entwässerungsleitungen bis zur Anschlußstelle an die gemeinsame Falloitung,

i) die Vor- und Rücklaufleitungen und die Heizkörper der Zentralheizung von Ber Anschlußstelle an die gemeinsame Steig-bzw. Falleitung an,

k) Klappläden und Rolläden.

3) Gegenstand des gemeinschaftlichen Eigentums Gegenstand des gemeinschaftlichen Eigentums sind Räume und Gebäudeteile, die nicht nach Ziffer 2 zum Sondereigentum erklärt sind, sowie der Grund und Boden. Zum gemeinschaftlichen Eigentum gehört auch das jeweils vorhandene Verwaltungsvermögen.

Teil II

Bestimmungen über das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander und über die Verwaltung

Grundsatz

Das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 10 bis 29 des WEG, soweit im folgenden nicht atwas anderes bestimmt ist.

§ 5

1) Der Wohnungs-/Teileigentümer hat das Recht der alleinigen Nutzung seines Sondereigentums, soweit sich nicht Beschränkungen aus dem Gesetz oder dieser Erklärung ergeben. Er hat ferner das Recht der Mitbenutzung der zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmtenRäume, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes und der gemeinschaftlichen Grundstücksflächen. Im einzelnen ist für den Gebrauch des gemeinschaftlichen Eigentums die Hausordnung maßgebend.

2) Zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufes in der Wohnung ist der Wohnungseigentümer nur mit Zustimmung der Wohnungseigentümergemeinschaft berechtigt. Die Wohnungseigentümerversammlung kann die Entscheidung über die Zustimmung dem Verwalter übertragen. Die Zustimmung kann widerruflich er-

teilt werden.

3) Die Einwilligung kann nur aus einem wichtigen Grund verweigert werden. Sie kann auch von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Ausübung des Gewerbes oder Berufes eine unzumutbare Beeinträchtigung anderer Wohnungs-/Teileigentümer oder Hausbewohner befürchten läßt oder wenn Sie den Charakter des Hauses beeinträchtigt.

4) Entsprechendes gilt auch bei Vermietung oder Verpachtung einer Wohnung/ eines Teileigentums. Bei Vermietung der Wohnung oder des Teileigentums müssen etwaige Zweckbindungen berücksichtigt werden. Dies gilt nicht für den Fall der Überlassung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie

oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie.

5) Erteilt der Verwalter eine beantragte Einwilligung nach § 5 Abs. 2 - 4 nicht oder nur unter Auflagen, oder widerruft er eine widerruflich erteilte Einwilligung, so kann der Eigentümer einen Mehrheitsbeschluß der Wohnungseigentümer nach § 25 WEG herbei "Thren

6) Art und Weise der Ausübung der dem Wohnungs-/Teileigentümer zustehenden Rechte zur Nutzung des Sondereigentums und zur Mitbenutzung des gemeinschaftlichen Eigentums werden durch die vom Verwalter aufgestellte und von der Eigentümerversammlung beschlossene Hausordnung geregelt. Die Bestimmungen dieser Hausordnung können durch die Eigentümerversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

117

Für die als Gemeinschaftseigentum ausgewiesenen Abstellplätze wird gem.
§ 10 Abs. 2 und § 15, Abs. 1 WEG eine Gebrauchsregelung dahingehend gegrenzt einzelnen Wohnungseigentümern ausschließlich zusteht.

Die Nutzung der Abstellplätze steht dem jeweiligen Wohnungseigentümer von zugelassenen Personenkraftfahrzeugen ein. Das Waschen von Personenkraftfahrzeugen ein. Das Waschen von Personenist nicht zulässig, die Lagerung von Gegenständen und Abstellung von anderen Fahrzeugen an und auf dem Abstellplatz ist untersagt. Desgleichen anderen Fahrzeugen an und auf dem Abstellplatz. Die Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung hat jeder Wohnungseigentümer für den ihm zur Sondernutzung zugeteilten Abstellplatz zu tragen.

§ 6

Übertragung des Wohnungseigentums

1) Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich. Die Weiterveräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung des Wohnungseigentums im Woge der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter, auch nicht beim Erstverkauf durch den Bauherrn-bes. Verkäufer.

2) Der Verwalter darf die Zustimmung nur aus einem wichtigen Grund versagen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn durch Tatsachen begründete Zweifel daran bestehen, daß

a) der Erwerber die ihm gegenüber der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer obliegenden finanziellen Verpflichtungen erfüllen wird, oder

b) der Erwerber oder eine zu seinem Hausstand gehörende Person sich in die Hausgemeinschaft einfügen wird.

3) Die Zustimmung des Verwalters kann durch die Eigentümerversammlung mit Stimmenmehrheit ersetzt werden.

\$ 7

Instandhaltung

1) Die Instandhaltung der zum gemeinschaftlichen Eigentum gehörenden Teile des Gebäudes einschl. der äußeren Fenster und des Grundstückes obliegt der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, sie ist von dem Vorwalter durchzuführen. Klappläden und Rolläden sind, auch wenn sie zum Sondereigentum gehören, in Bezug auf den Außenanstrich wie gemeinschaftliches Eigentum zu behandeln.

2) Der Wohnungseigentümer ist verpflichtet, die dem Sondereigentum unterliegenden Teile des Gebäudes so instandzuhalten, daß dadurch keinem anderen Wohnungseigentümer über das bei einem geordneten Zusammenleben

unvermeidliche Maß hinaus ein Nachteil erwächst.

3) Die Behebung von Glasschäden an Fenstern und Türen im räumlichen Bereich des Sondereigentums, auch wenn sie zum gemeinschaftlichen
Eigentum gehören, obliegt ohne Rücksicht auf die Ursache des Schadens
dem Wohnungseigentümer. Die rechtzeitige Vornahme von Schönheitsreparaturen ist Sache des Wohnungseigentümers.

Wiederaufbau und Wiederherstellungspflicht

1) Wird das Gebäude ganz oder teilweise zerstört, so sind die Wohnungseigentümer untereinander verpflichtet, den vor Eintritt des Schadens be⊷ stehenden Zustand wieder herzustellen. Decken die Versicherungssumme und sonstige Forderungen den vollen Wiederherstellungsaufwand nicht, so ist jader Wohnungseigentümer verpflichtet, den nicht gedeckten Teil der Kosten in Höhe eines einem qm-Wohnflächenanteil entsprechenden Bruchteils zu tragen.

2) Jeder Wohnungseigentümer kann sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der festgestellten Entschädigungsansprüche und der nach dem Aufbauplan ermittelten Kosten des Wiederaufbaues oder der Wiederherstellung von der Verpflichtung zur Beteiligung an dem Wiederaufbau oder der Wiederherstellung durch Veräußerung seines Wohnungs-/Teileigentums befreien. Er hat zu diesem Zweck dem Verwalter eine gerichtlich oder notariell beurkundete Veräußerungsvollmacht zu erteilen. Dabei ist der Vorwalter zu ermächtigen, das Wohnungseigentum freihändig zu veräußern oder nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung der §§ 53 ff WEG versteigern zu lassen.

3) Steht dem Wiederaufbau oder der Wiederherstellung ein unüberwindliches Hindernis entgegen, so ist jeder Wohnungseigentümer berechtigt, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. Der Anspruch auf Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn sich einer der anderen Wohnungseigentümer oder ein Dritter bereit erklärt, das Wohnungseigentum des die Aufhebung verlangenden Wohnungseigentümers zum Schätzwert zu übernehmen und gegen

die Übernahme durch ihn keine begründeten Bedenken bestehen.

Aufhebungsverfahren

Ist die Gemeinscha€t in den Fällen des §8 Abs. 3 aufzuheben, so erfolgt die Auseinandersetzung im Wege der freihändigen Veräußerung oder der öffentlichen Versteigerung nach § 753 BGB und § 180 ZVG.

Anzeigepflicht des Wohnungseigentümers Besichtigungsrecht des Verwalters

1) Der Wohnungseigentümer ist verpflichtet, von ihm bemerkte Mängel und Schäden am Grundstück oder Gebäude, deren Beseitigung den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich obliegt, dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen.

2) Der Verwalter ist berechtigt, in zeitlichen Abständen von einem Jahr nach vorheriger Anmeldung den Zustand der Wohnung auf Instandhaltungsarbeiten im Sinne von § 7 Abs. 2 und den Zustand der sich im Bereich des Sondereigentums befindlichen Teile des gemeinschaftlichen Eigentums überprüfen zu lassen. Aus wichtigem Grund ist die Überprüfung auch sonst zulässig.

\$ 11

Mehrheit von Berechtigten an einem Wohnungseigentum

geht das Wohnungseigentum auf mehrere Personen über, so haben diese auf verlangen des Verwalters einen Bevollmächtigten zu bestellen und dem Verwalter zu benennen, der berechtigt ist, für sie Willenserklärungen und Zustellungen, die im Zusammenhang mit dem Wohnungseigentum stehen, entgegenzunehmen und abzugeben.

§ 12

Entziehung des Wohnungseigentums

Abweichend von und ergänzend zu der gesetzlichen Regelung wird bestimmt:

1) Die Voraussetzungen zur Entziehung des Wohnungseigentums liegen vor, wenn ein Wohnungseigentümer sich mit der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Lasten- und Kostentragung in Höhe eines Betrages, der das dreifache des monatlichen Wohngeldes übersteigt, länger als drei Monate in Verzug befindet.

2) Steht das Wohnungseigentum mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so kann die Entziehung des Eigentums zu Ungunsten sämtlicher Mitberechtigten verlangt werden, sofern auch nur in der Person eines Mitberechtigten die Voraussetzungen für das Entziehungsverlangen begründet sind.

§ 13

Lasten und Kosten

- 1) In Ergänzung und teilweiser Abänderung des § 16 WEG wird folgendes bestimmt:
 - a) Kapitaldienstlasten (Zins-,Tilgungs-und Nebenkosten), die aus den in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Verbindlichkeiten entstehen, sind soweit nichts anderes vereinbart von dem jeweiligen Wohnungseigentümer über den Verwalter an die Gläubiger zu zahlen.
 - b) Betriebskosten
 Die Wohnungseigentümer müssen alle Betriebskosten gemeinsam tragen,
 Die Wohnungseigentümer müssen alle Betriebskosten gemeinsam tragen,
 die Kosten der Beheizung und Warmwasserversorgung bestimmen sich nach
 dem Ergebnis der Wärmemessung.
 Die übrigen Betriebskosten (z. B. Wassergeld, öffentliche Abgababen,
 Die übrigen Betriebskosten (z. B. Wassergeld, öffentliche Abgababen,
 Versicherungen und dergl.) werden im Verhältnis

 Versicherungen und dergl.) werden im Verhältnis
 - c) Die Verwaltungskosten sind für jedes Wohnungseigentum gleich zu bemessen. Einzelheiten über Höhe und Abweichungen für Sondereigentum an Garagen oder für Teileigentum an Geschäftsräumen werden im Verwaltervortrag geregelt.
 - d) Versicherungen Für das Sondereigentum und das gemeinschaftliche Eigentum als Genzes werden folgende Versicherungen abgeschlossen:

Zu Beginn der Wohnungseigentümerversammlung ist vom Verwalter die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlußfähigkeit festzustellen. Bei der Foststellung der Stimmenmehrheit werden die Stimmen der nicht vertretenen Wohnungseigentümer nicht gerechnet.

- 6) § 18 Abs. 3 des WEG bleibt unberührt.
- 7) Auch ohne Wohnungseigentümerversammlung ist ein Beschluß gültig, wenn alle Wohnungseigentümer ihre Zustimmung zu diesem Beschluß schriftlich erklären.
- 8) In Ergänzung des § 23 WEG wird bestimmt, daß zur Gültigkeit eines Beschlusses der Wohnungseigentümerversammlung außer den dort genannten Bestimmungen die Protokollierung des Beschlusses erforderlich ist. Das Protokoll ist vom Verwalter und von zwei von der Eigentümerversammlung bestimmten Wohnungseigentümer zu unterzeichnen.

15

Wirtschaftsplan

- 1) Der Verwalter hat jeweils für ein Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der von den Wohnungseigentümern zu beschließen ist.
- 2) Der in § 13 Abs. 1 der Teilungserklärung aufgeführten Kosten sind im Wirtschaftsplan in der für das Geschäftsjahr zu erwartenden Höhe einzusetzen, Bei den Instandhaltungskosten ist zu berücksichtigen, daß ein angemessener Betrag zur Vornahme späterer großer Instandsetzungsarbeiten der Bauerneuerungsrückstellung zuzuführen ist.

16 Verwalter

- 1) Als erster Verwalter ist bestellt. Die Bestellung gilt bis zum 31. 12. 1983 Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht die Wohnungseigentümer 6 Monate vor Ablauf der Frist die Bestellung eines anderen Verwalters beschließen.
- 2) Soweit ein Verwalter nach Abs. 1 nicht bestellt ist oder wird, beschliußen die Wohnungseigentümer mit Stimmenmehrheit über die Bestellung.
- 3) Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Wohnungseigentümer jederzeit mit 2/3 Mehrheit die Abberufung des Verwalters beschließen.
- 4) Die Rechte und Pflichten des Verwalters ergeben sich aus § 27 WEG sowie aus den Bestimmungen dieser Teilungserklärung.
- 5) In Erweiterung der gesetzlichen Befugnisse hat der Verwalter folgende Befugnisse:
 - a) mit Wirkung für und gegen die Wohnungseigentümer im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben Verträge abzuschließen und sonstige Rechtsgeschäfte vorzunehmen,
 - b) die von den Wohnungseigentümern nach § 13 der Teilungserklärung zu entrichtenden Beträge einzuziehen und diese gegenüber einem säumigen Wohnungseigentümer namens der übrigen Wohnungseigentümer gerichtlich geltend zu machen.
 - c) er ist berechtigt einen Unterverwalter zu bestellen und diesem sämtliche

Rechte und Pflichten zu übertragen.

- Eine Versicherung gegen Inanspruchnahme aus der gesetzlichen Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum am Grundstück.

- eine Gebäudeversicherung,

- eine Leitungswasserschadenversicherung,

- eine Sturmschadenversicherung.

Für die Zeit nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode können die Wohnungseigentümer mit Stimmenmehrheit einen Wechsel der Versicherungsgesellschaften beschließen.

- e) Die Wohnungseigentümer sind zur Ansammlung einer Instandhaltungsrücklage für das gemeinschaftliche Eigentum verpflichtet. Zu diesem Zweck ist ein angemessener jährlicher Betrag, der sich nach qm-Wohnfläche errechnet, an den Verwalter zu entrichten.
- 2) Eine Änderung der in Abs. 1 vorgesehenen Verteilungsschlüssel kann von der Wohnungseigentümerversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 14

Eigentümerversammlung

- Angelegenheiten, über die nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder nach dem Inhalt dieser Teilungserklärung die Wohnungseigentümer durch Beschluß entscheiden können, werden durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Wohnungseigentümer geordnet.
- 2) Der Verwalter hat wenigstens einmal im Jahr die Wohnungseigentümerversammlung einzuberufen. Darüber hinaus muß der Verwalter die Wohnungseigentümerversammlung dann einberufen, wenn der Verwaltungsbeirat oder mehr als 1/4 der Wohnungseigentümer die Einberu fung unter Angabe des Gegunstandes verlangen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 bis 5 dieser Teilungserklärung muß der Verwalter die Wohnungseigentümerversammlung auf Verlangen des betroffenen Wohnungseigentümers einberufen.
- 3) Für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung genügt die Absendung an die Anschrift, die dem Verwalter von dem Wohnungseigentümer zuletzt mitgeteilt worden ist.
- 4) Die Wohnungseigentümerversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile vertreten ist. Ein Wohnungseigentümer kann sich nur durch den Verwalter, seinen Ehegatten oder einen anderen Wohnungseigentümer der Gemeinschaft aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat der Verwalter eine zweite Versammlung mit gleichem Gegenstand einzuberufen, diese ist in jedem Fall beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Das Stimmrecht bestimmt sich nach dem WEG der Größe der Miteigentumsanteile. 6) Jeder Wohnungseigentümer hat im Falle der gänzlichen oder teilweisen Veräußerung seines Wohnungseigentums den Erwerber zum Eintritt in den mit dem jeweiligen Verwalter geschlossenen Vertrag zu verpflichten.

\$ 17

Die Wohnungseigentümer können mit Stimmenmehrheit einen Verwaltungsbeirat wählen, dessen Aufgaben sich aus § 29 WEG ergeben. Der Verwaltungsbeirat bestaht aus drei Wohnungseigentümern einschließlich des von den Wohnungseigentümern mit Stimmenmehrheit zu bestimmenden Vorsitzenden. Der Verwaltungsbeirat ist zur Einsichtnahme in alle Bücher und Schriften des Verwalters berechtigt.

Teil III

§ 18

Eintragunsbewilligung und -antrag

1)								
	bowilligt	und	beantragt,	daß	im	Grundbuch	von	Nußloch
	X	מאמ	83	extt		Grundbud	ch Nr	. 1098
						Table Control of the		

- a) die Teilung des Grundstückes in Wohnungseigentumrechte gem. § 2 der Teilungserklärung,
- b) die Bestimmungen gemäß der §§ 3 bis 17 der Teilungserklärung als Inhalt des Sondoreigentums eingetragen werden. Der Eigentümer beantragt weiter, die zu erteilenden Eintragunsnachrichten sowie von den zu bildenden Wohnungsgrundbüchern eine unbeglaubigte Grundbuchblattabschrift an ihn zu senden.
- 2) Für die vorstehenden Anträge wird Gebührenbefreiung nach § 2 des Gesetzes vom 30. 5. 1953 in Anspruch genommen. Bauwert: 1,4 Mill. DM. Bodenwert: 100.-→ DM pro qm.

Heidelberg, den

Die Urschrift erhält das Grundbuchamt Nußloch

3 begl. Abschriften erhält

(Unterschrift der Eigentümer)

(Bauort) NuBloch

Verz. Nr.

-Straße-Flst,-Nr.1402/61

Baubeschreibung

Fragen	Antwort des Antragstellers bzw. Planverfassers	Bearbeitungsvermerke
1. Welchem Zweck soll das Gebäude dienen?	1	der Baurechtsbehörde
	Wohngebäude	
2 Bei Gewerbebetrieb: Betriebszweig (Besondere Anlage nach § 4 Abs. 2 BauVorIVO erforderlich)	-	
3 Umbauter Raum (DIN 277)	12 221.36 cbm	
4. Reine Baukosten ohne Kosten nach Ziffer 5 (DIN 276)	1.000.000 DM	MENT DON'T
5. Kosten der Wasserversorgungs- und Abwasser- beseitigungsanlagen	3 000 DM	
& Beschaffenheit und Merkmale des Baugrundes	Ton, Lehm	
7. Fundamente (Gründungsart und Baustoff)	Stampfbeton	
& Außenwände (Baustoff) Untergeschoß Erdgeschoß Obergeschoß	Beton Hls und MZ	
Trennwände (Baustoff) Untergeschoß Erdgeschoß Obergeschoß Dachgeschoß	Hlz 11.5	of producting to
Decken (Baustoff) über Untergeschoß über Erdgeschoß über Obergeschossen	Massivdeck	and months (Alexa)
Dach (Konstruktion und Baustoff)	Plachdach, Beton	Carlo September 1
Dachdeckung (Baustoff, Farbe)	Pappe und Kies, Forum	las
Treppen (Baustoff) Untergeschoß Erdgeschoß Obergeschosse	Beton "	STANDARD PROPERTY OF THE PARTY
Spül- oder Trockenaborte Art der Entlüftung innenliegender Aborte	Spülaborte Trockenaborte	Part to the legal of the legal
Besondere bauliche Einrichtungen (z.B. Aufzug oder dergleichen)	Aufzug	A THE PARTY OF

Frogen	Antwort des Antragstellers bzw. Planverfassers	Bearbeitungsvermerkt der Baurechtsbehörde
16. Baustoff und Farbe der Außenflächen des Gebäudes	Klinker, rot	
17. Art der Einfriedigung	Sträucher	
Baubeschreibung für Feuerung	gsanlagen und Heizöllager	behälter
18. Art der Raumheizung	Einzelheizung	
18. Art der Kdommerzung	Sammelheizung S	
	Fernheizung	
	fest	
19. Brennstoffe	flüssig	planting the beautiful and
	gasförmig	SET I SEE MARKET
	elektr. Beheizung	
		Anna and and and
20. Sammelheizung a) Handelt es sich um eine	bestehend	
bestehende Feuerstätte	Umbau	
oder um eine Neueinrichtung	Neueinrichtung 🖎	
b) Wärmemittler	Niederdruckdampf	THE PERSON NAMED IN
	Hochdruckdampf	Charles in some
	Warmluft D	A CONTRACTOR
	Warmwasser St.	
a) Act day Favaretätta	Heiz- Luft- Heiz-	STATE OF THE STATE OF
c) Art der Feuerstätte	kessel erhitzer therme	
	0 0 0	
d) Anzahl	1	
e) Nennheizleistung der		
einzelnen Feuerstätte	annual parties and a second pa	
(kcal/h)	150 000 WE	
f) Abmessungen der einzelnen	Länge Breite Höhe	
Heizkessel in cm	miles and a supplemental and a s	
	Management Andrews Committee Committee	
g) höchstzulässige Vorlaufs- temperatur d. Kessel		
1. Schornsteine		
a) Querschnitte	39 / 30 cm i, L.	
	cm i. L.	
Wangendicke	111.5 cm	The State Control
Baustoffe	Plewa und HL3 cm	
b) Bedachung des Gebäudes		All the second s
b) Bedachung des Gebäudes an den Schornstein-		
b) Bedachung des Gebäudes an den Schornstein- mündungen (Ziff. 12)	Betonaběeckung	AND THE STREET
an den Schornstein- mündungen (Ziff. 12) 2. Heizöl	Betonabeeckung	
an den Schornstein- mündungen (Ziff. 12)		
an den Schornstein- mündungen (Ziff. 12) 2. Heizöl a) Wie erfolgt die Lagerung?	ober- unter-	and the second s
an den Schornstein- mündungen (Ziff. 12) 2. Heizöl a) Wie erfolgt die Lagerung? b) Art der Behälter	ober- irdisch 🗆 unter- irdisch	
an den Scharnstein- mündungen (Ziff. 12) 2. Heizöl a) Wie erfolgt die Lagerung₹ b) Art der Behälter Anzahl (Stück)	ober- irdisch unter- irdisch	
an den Schornstein- mündungen (Ziff. 12) 2. Heizöl a) Wie erfolgt die Lagerung? b) Art der Behälter Anzahl (Stück) Fassungsvermögen im	ober- irdisch 🗆 unter- irdisch	
an den Schornstein- mündungen (Ziff. 12) 2. Heizöl a) Wie erfolgt die Lagerung? b) Art der Behälter Anzahl (Stück) Fassungsvermögen je Behälter (Liter)	ober-irdisch 🗆	
an den Schornstein- mündungen (Ziff. 12) 2. Heizöl a) Wie erfolgt die Lagerung? b) Art der Behälter Anzahl (Stück) Fassungsvermögen je Behälter (Liter) c) Schutzmaßnahmen ölundurchlässige Wanne	ober- irdisch unter- irdisch 1	
an den Schornstein- mündungen (Ziff. 12) 2. Heizöl a) Wie erfolgt die Lagerung? b) Art der Behälter Anzahl (Stück) Fassungsvermögen je Behälter (Liter) c) Schutzmaßnahmen ölundurchlässige Wanne doppelwandige Behälter	ober- irdisch	
an den Schornstein- mündungen (Ziff. 12) 2. Heizöl a) Wie erfolgt die Lagerung? b) Art der Behälter Anzahl (Stück) Fassungsvermögen je Behälter (Liter) c) Schutzmaßnahmen ölundurchlässige Wanne doppelwandige Behälter automatische Lackarseine	ober- irdisch unter- irdisch 1	The second second
an den Schornstein- mündungen (Ziff. 12) 2. Heizöl a) Wie erfolgt die Lagerung? b) Art der Behälter Anzahl (Stück) Fassungsvermögen je Behälter (Liter) c) Schutzmaßnahmen ölundurchlässige Wanne doppelwandige Behälter automatische Leckanzeige sonstige	ober- irdisch	
an den Schornstein- mündungen (Ziff. 12) 2. Heizöl a) Wie erfolgt die Lagerung? b) Art der Behälter Anzahl (Stück) Fassungsvermögen je Behälter (Liter) c) Schutzmaßnahmen ölundurchlässige Wanne doppelwandige Behälter automatische Lackarseine	ober- irdisch	

Zusätzliche Baubeschreibung für gewerbliche Anlagen

Fragen	101 gewerbliche Anlagen				
		Antwort de bzw. P	Bearbeitungsvermerk der Baurechtsbehörde		
Andere brennbare Flüssigkeiten a) Gefahrklasse (siehe VO über brennbare Flüssigkeiten) b) Voraussichtliche Lagermenge (Liter) c) Wo erfolgt die Lagerung?	A I	A II	A 1	Ö	- Section of the sect
24. Welche Erzeugnisse werden hergestellt bzw. welche Waren werden geführt?					44
25. Welche Stoffe werden gelagert oder verarbeitet?					
Werden gefährliche, giftige, gesundheitsschädliche oder widerwärtige Stoffe, Erzeugnisse oder Waren gelagert? Welche? Wo erfolgt die Lagerung?	Ja [☐ Nei	n 🗆	18 Takes tow	
7. Sind durch Gerüche, Gase, Dämpfe, Rauch, Ruß, Staub, Lärm, Erschütterungen, ionisierende Strahlen, Flüssigkeiten, Abwässer und Abfälle Einwirkungen auf die Beschäftigten, die Nachbarschaft o. die Allgemeinheit zu befürchten? Wenn ja, durch was? Welche Schutzmaßnahmen sind oder werden getroffen?	Ja [Neir			
Ortsfeste Maschinen und Apparate (Zahl, Art und Aufstellungsort) (ggf. bes. Anlage)					
Zahl der Arbeitsplätze für Mitarbeiter	mänr über 18 Jahre alt	liche unter 18 Jahre alt	weil über 18 Jahre alt	unter 18 Jahre alt	
m neu-, an- oder umzubauenden Gebäude oder Gebäudeteil					
in der Arbeitsstätte insges.					
Kosten für die erlaubnispflichtige Errichtung oder wesentliche Änderung der Kesselanlage im Sinne der Dampfkessel — VO vom 8. 9. 1965 (BGBI, I S, 1300)	Hannee			DM	

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18. November 2013

Göttig bis:

02.05.2028

Registriernummer 2

BW-2018-001856134

Gebäude		
Gebäudetyp	Mehrtamillenhaus	
Adresse	Hinter der Mühle 16, 69226 Nussloch	
Gebäudeteil	Gesamtes Gebäude	
Baujahr Gebäude 3	1973	
Baujahr Wärmeerzeuger 3-4	1996	
Anzahl Wohnungen	48	
Gebäudenutzfläche (A _n)	3.415,2 m² 🕱 nach § 19 EnEV aus der Wohnflä	che ermittelt
Wesentliche Energieträger für Helzung und Warmwasser 3	Heizöl	
Erneuerbare Energien	Art. Keine Vers	eendung:
Art der Lüttung / Kühlung	▼ Fensterlüftung □ Lüftungsanlage mit Wärm □ Schachtüttung □ Lüftungsanlage ohne Wär	
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	☐ Neubau ☐ Modernisierung ※ Vermietung / Verkauf ☐ Anderung / En	

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Gueltät eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfäche dient die energebsche Gebaudenutzfäche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erfäuterungen - siehe Seite 5). Teil des Energiesusseises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seita 4).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energie-bedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch eind.
- X Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.

Datenerhebung Bedart/Verbrauch durch

☐ Eigentümer

X Aussteller

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualit\u00e4t beigef\u00fcgt (freiwillige Angebe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteit. Der Energieausweis dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller:

53844 Troisdorf

Bonnergie - Ing.: Büre Andreas Scholz 0228/1801983 Oberstraße 76

03.05.2018

Unterschrift des Ausstellere

Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls ungewendeten Anderungswerenburg zur EnEV

Bei nicht rechtzeitiger Zuf
der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) let das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist hach desen
Engang nachträgsen einzuserzen.

Wehrflachungsben möglich

bei Wärmereizen Bautett der Übergisber bei Wärmereitzen Baupaty der Übergebestation

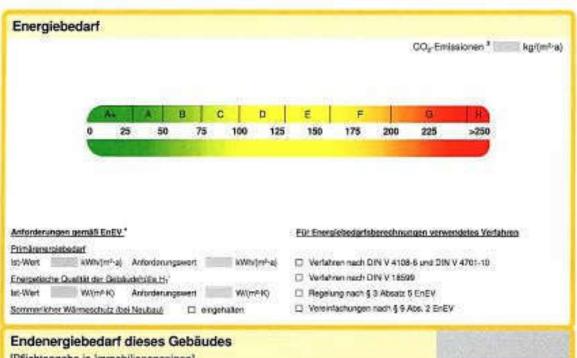
gemäß den §§ 16 ff, Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18. November 2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer *

BW-2018-001856134

2



[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

Angaben zum EEWärmeG 5

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme-und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerba Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) Art: Deckungsanteit: 96 Ersatzmaßnahmen Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWarneG erfult. Die Hach § 7 Absetz 1 Nummer 2 EEWärmeG. verschärben Anforderungswerte der EnEV sind. eingehalten. □ Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um ... verschärften Antorderungswerte der EntiV zind. eincohalten. Verschärfter Anforderungswert kWh/(mf-a) Primärenergiebederf:

Vergleichswerte Endenergie A B C D E F 125 150 100

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsperverordnung illest für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardissetter Randbedisgungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skale sind spezifische Werte nach die ErEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfliche (A_s), die mit Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

- siono Fulfinoto 1 auf Saite 1 des Energieausweises
- siehe Fu?note 2 auf Seite 1 des Energiesusweises mur bei Neubau.
- ! Nerwiläge Angebe

nur bei Neutrau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV nur bol Naubau im Falt der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWürmeG.

Witner Kill

FFH: Einfamharhaus, MFH: Mobilandisorbaus

Verschärfter Anlorderungswert für die energetische Qualität der

Gebäudenübe H-

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1

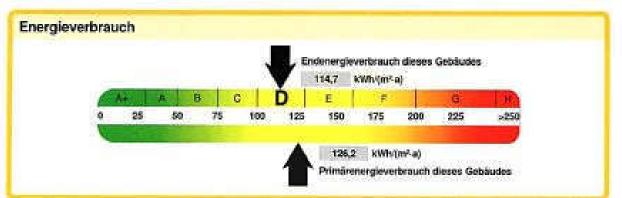
18. November 2013

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer *

BW-2018-001856134

3



Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

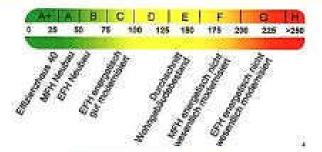
[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

114.7 kWh/(m²-a)

Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser

Zer	raum	Energiaträger ¹	Primile	Energieverbrauch	Artail Warnwasser	Antell Heibung	::Klima-:
XXII	250	Linigation	energia- faktor	Energievorbrauch PWNI	(kWh)	31416	lolder
01.01.2016	31.12.2017	HolzM	1,10	1011508	28154	984654	1,17
						N	

Vergleichswerte Endenergie



Die modelfraft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Cabilide, in denon Wärne für Heizung und Warmwasser durch Helphassel im Gebäude bereitgestellt.

Sall ein Energieverbrauch eines mit Fein- oder Nahwäring. behalden Gebäudes vergichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 - 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwanten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittung des Energieverbrauchs ist durch die Energieverbrauerdnung vorgegeben. Die Wene der Skala sind spazifische Warie pro Duudnatmitte Gebaudenutzfälche (A_a) nach der Energieverbrauerung, die im Aligemeinen geöder ist als die Wohnliche des Gebaudes. Der tatstichliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gehäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich andernden Nutzerverhalters vom angegebenen Energieverbrauch ab.

sterie l'ultrate i aut Seze 1 des Energisausweises

^{*} Sefe Hubrote 2 aul Sefe 1 des Energeausverses

gogeconentals auch Leenstandszuschläge, Warmwasser-oder Küttipauschale in KMtr.

^{*} EFH: Enfamilianhaus, MFH: Mehrlanskerhaus

ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

BW-2018-001856134

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer 2

(freiwällige Angaben) geschätzte Amortisa- tionszeit geschätz Kosten p eingespa Kilowatt stunde Endener
geschätzte Amortisa- tionszeit geschätz Kosten p eingespa Klowam stunde
1152941635000

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

erhältlich bei/unter:

siche Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

alehe Fußnote 2 auf Beite 1 des Energieausweises

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18. November 2013.

Erläuterungen

5

Ancabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wafür und in welcher Art ernauerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Solte 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

Energiobedari - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angabenwerden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardislerte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primarenergiobodari - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Emergieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandking) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert algrafisiert einen geringen Bedarf und demit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen COF-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Energetische Qualität der Gebaudehölle -Seite 2

Angegeben ist der apezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungs flächebezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzeichen in der EnEV: H 1). Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfisssungstlächen (Außerwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baufchen Wärmeschutz, Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf -Seite 2

Der Endenergie bedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jáhvlich benötigte Energlemenge für Helzung, Lüftung und Warmwasserbereitungan. Er wird unter Standardklimaund Standardhutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Antagentechnik. Der Endenergiebedart ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur. der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffiziertz.

Angaben zum EEWarmeG - Seite 2

Nach dam EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung ebzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschäften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbrauch - Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Holzkosterwerordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der sinzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der ertasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimefaktoren auf einen deutschlandweiten Mittehvert umgerechnet. So führt beispielsweise ein: hoher Verbrauch in einem einzelnen barten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künffig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, well sie von der Lage der Wohneinhalten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchsertassung einbazogen. Im Interesse der Vergleichberkeit wird bei dezentrafen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasserenlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Primirenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endonergieverbrauch hervor. Wie der Primkrenerglebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt. die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Pflichtangsben für immobilienanzeigen – Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Yergielchswertg - Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modelthalt ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe. Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

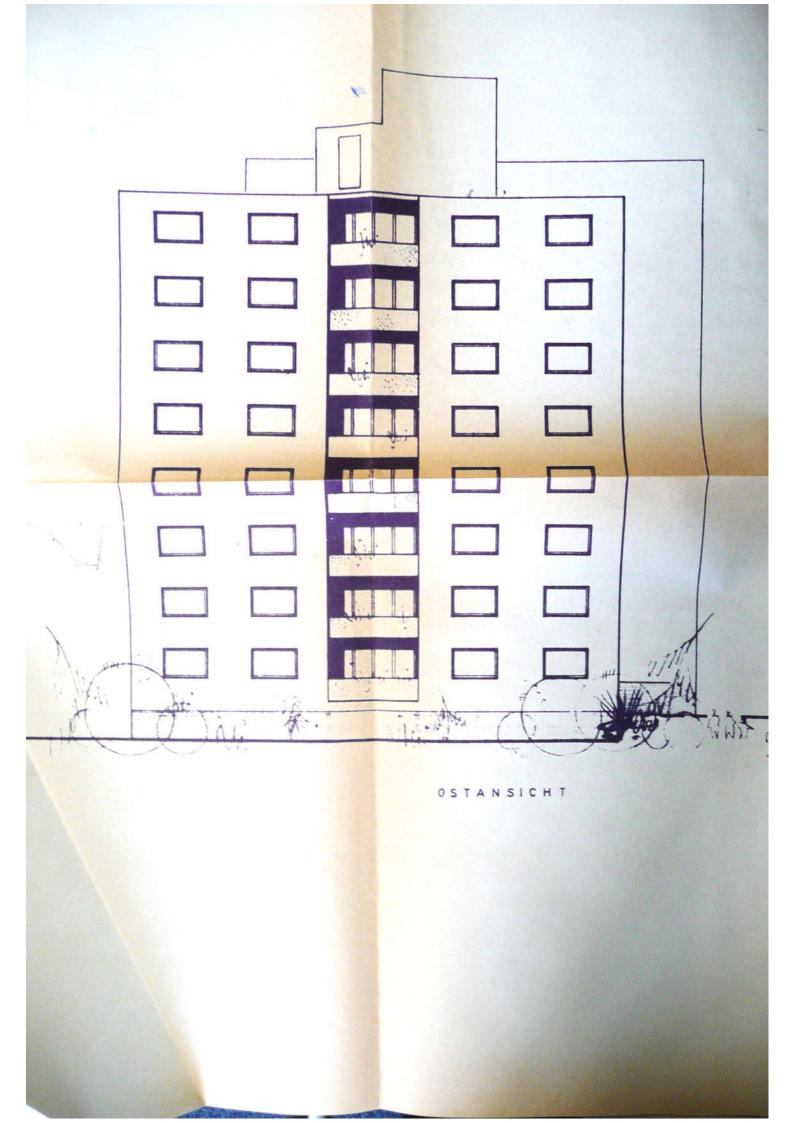
siene Folinote 1 auf Soite 1 des Erengiesusweises.



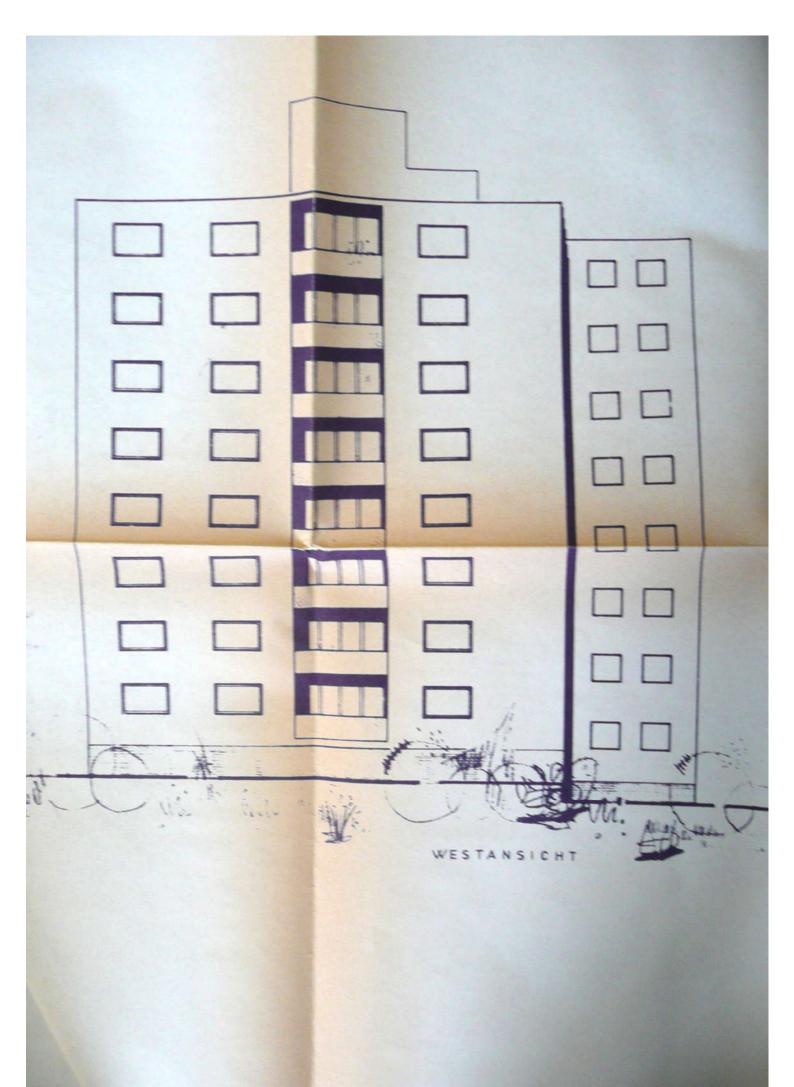
HEIDELBERG DEN 27 3 68

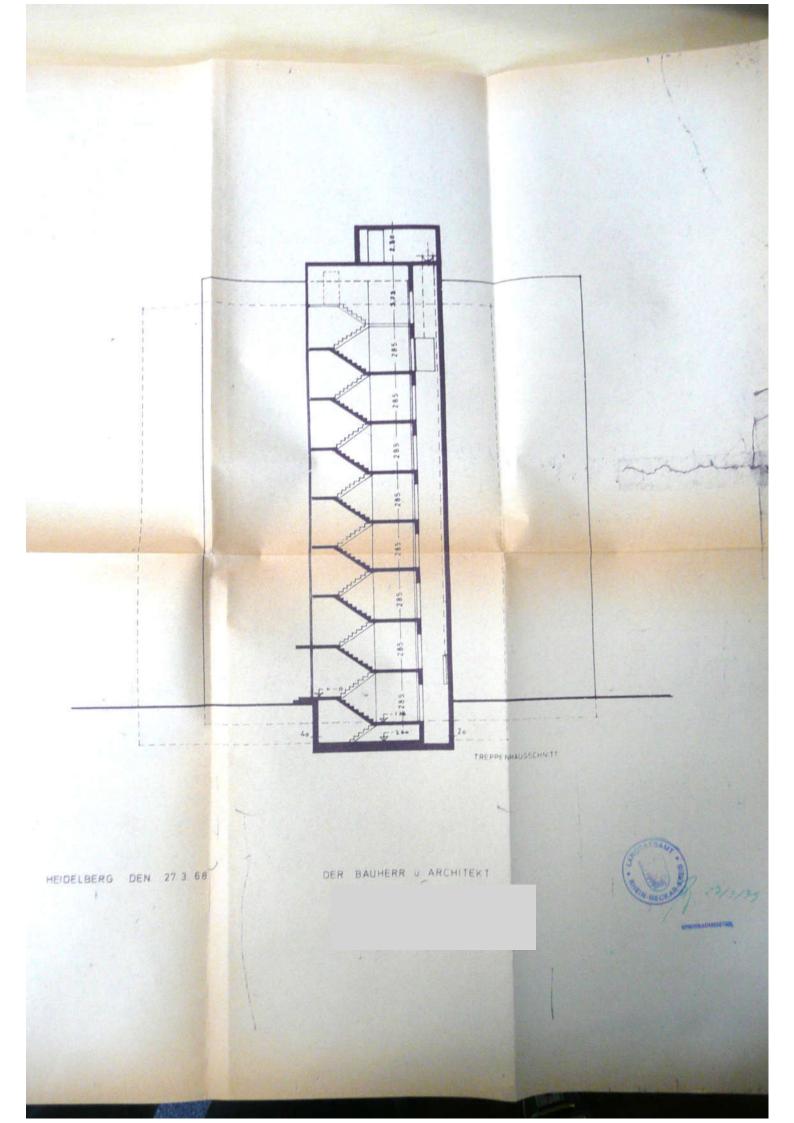
DER BAUHERR U ARCHITEKT

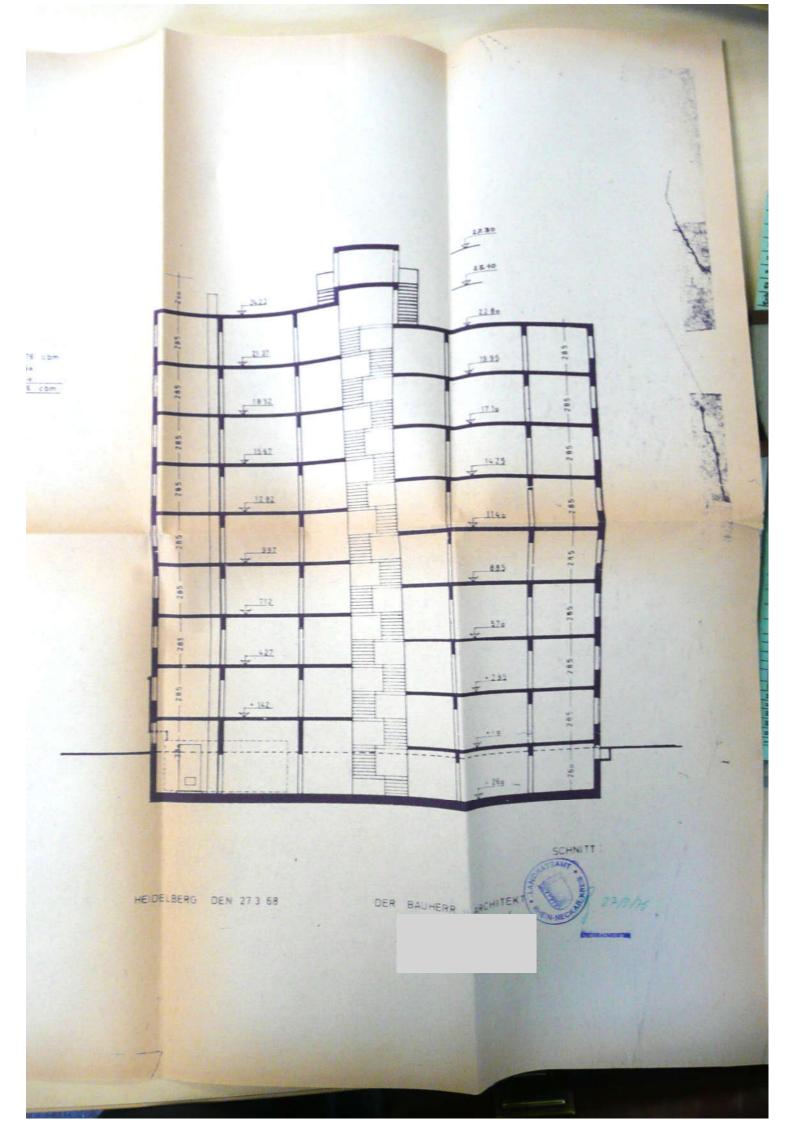


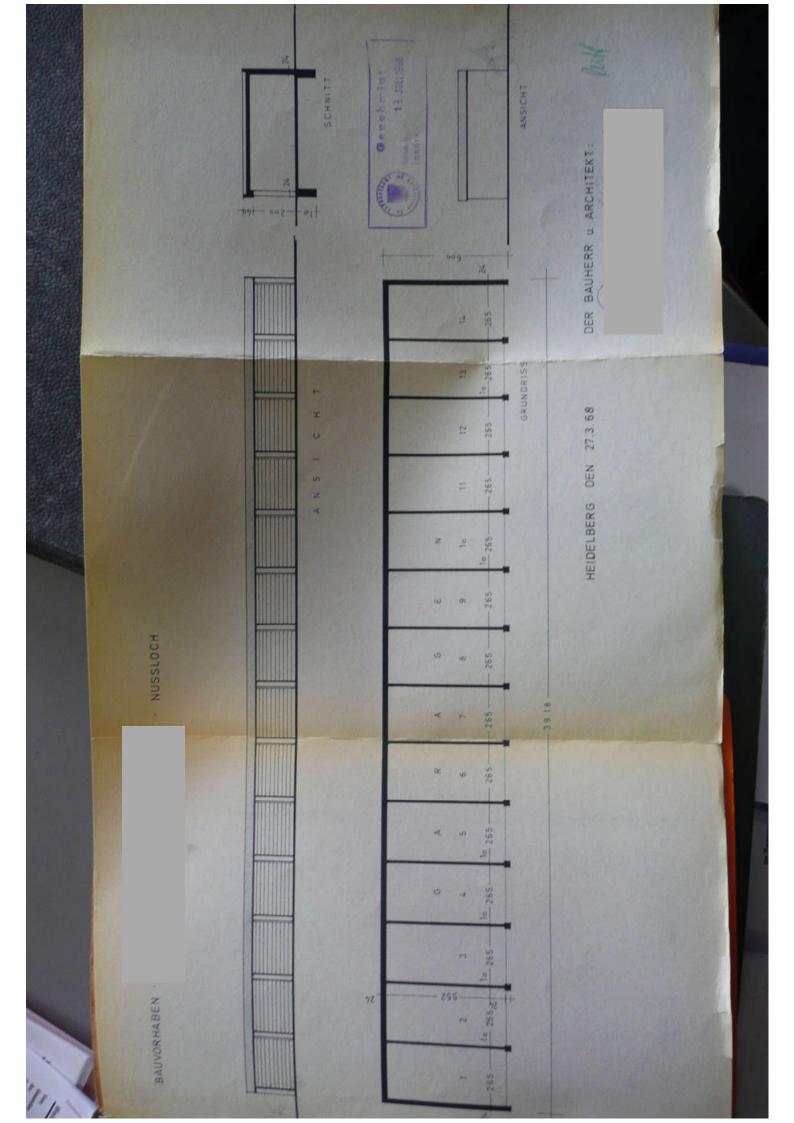


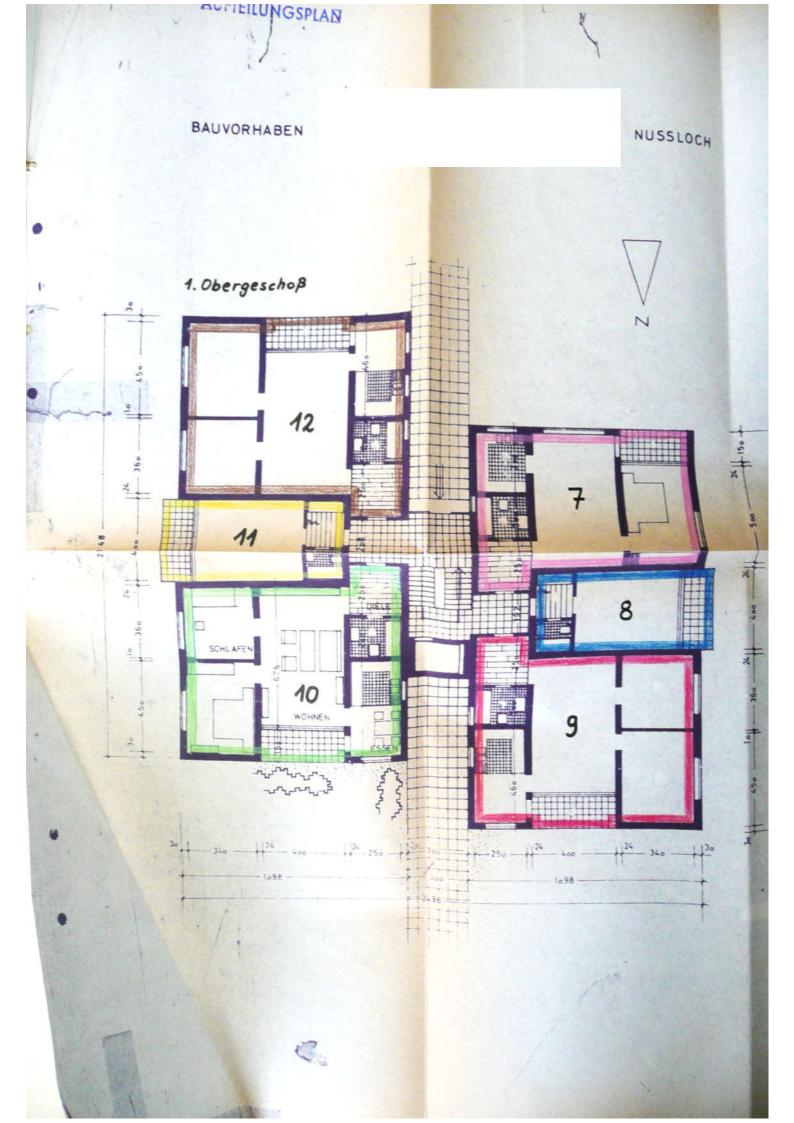








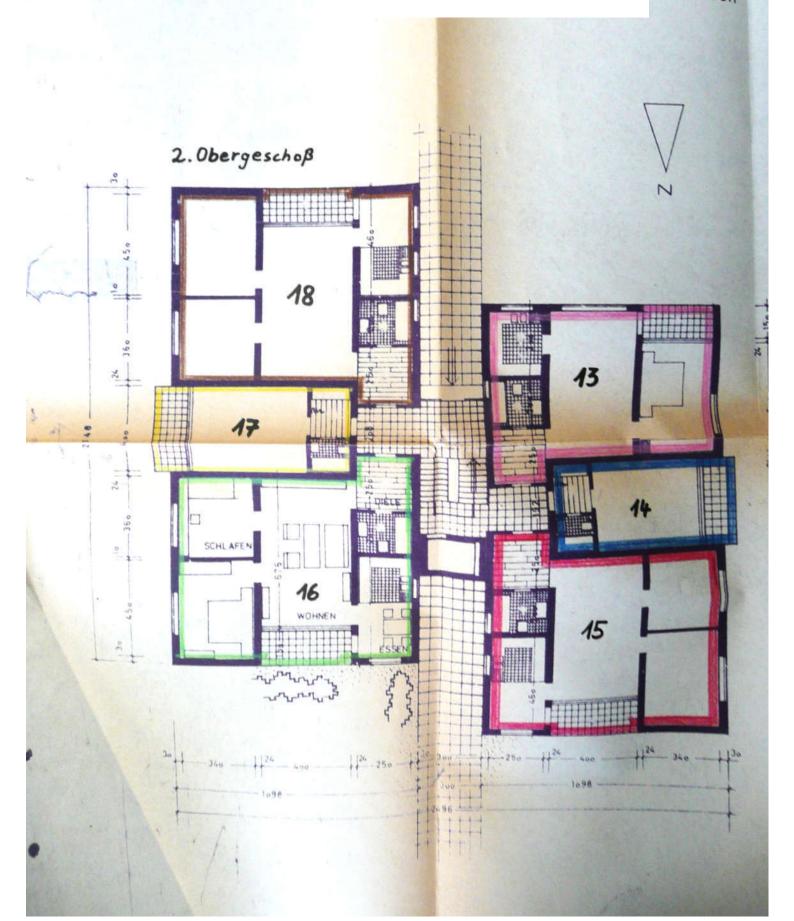


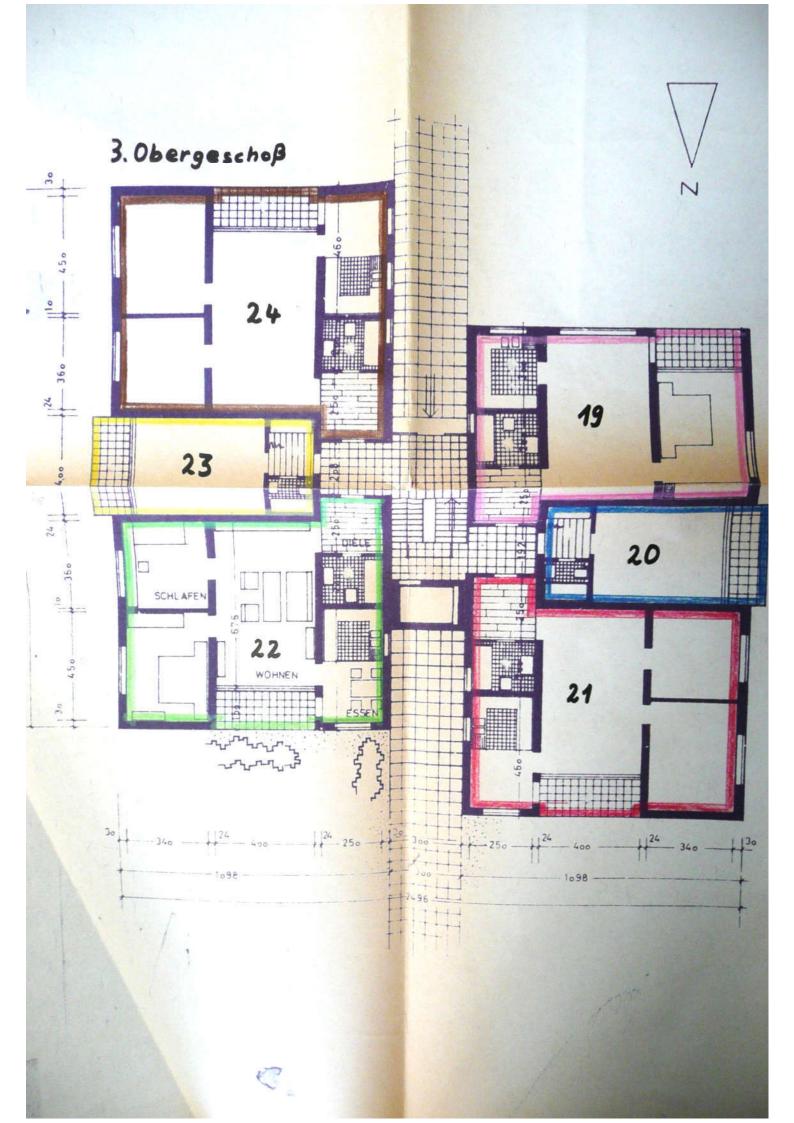


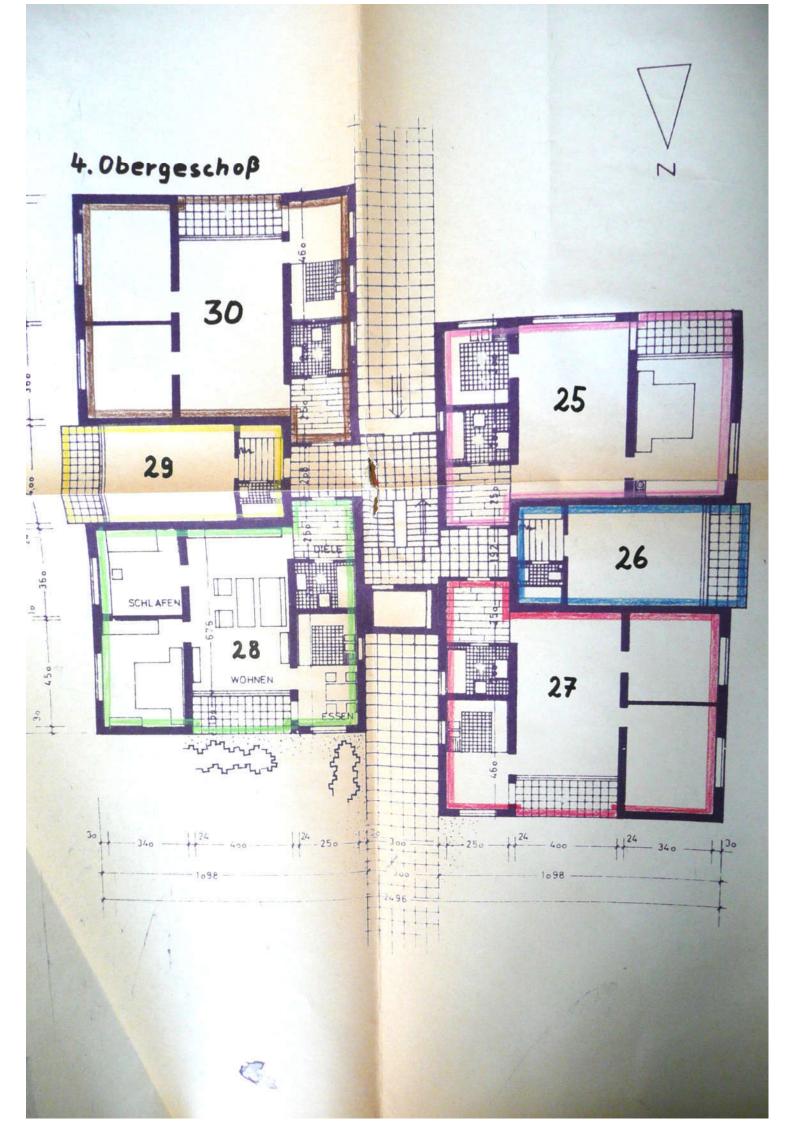
AUFTEILUNGSPLAN

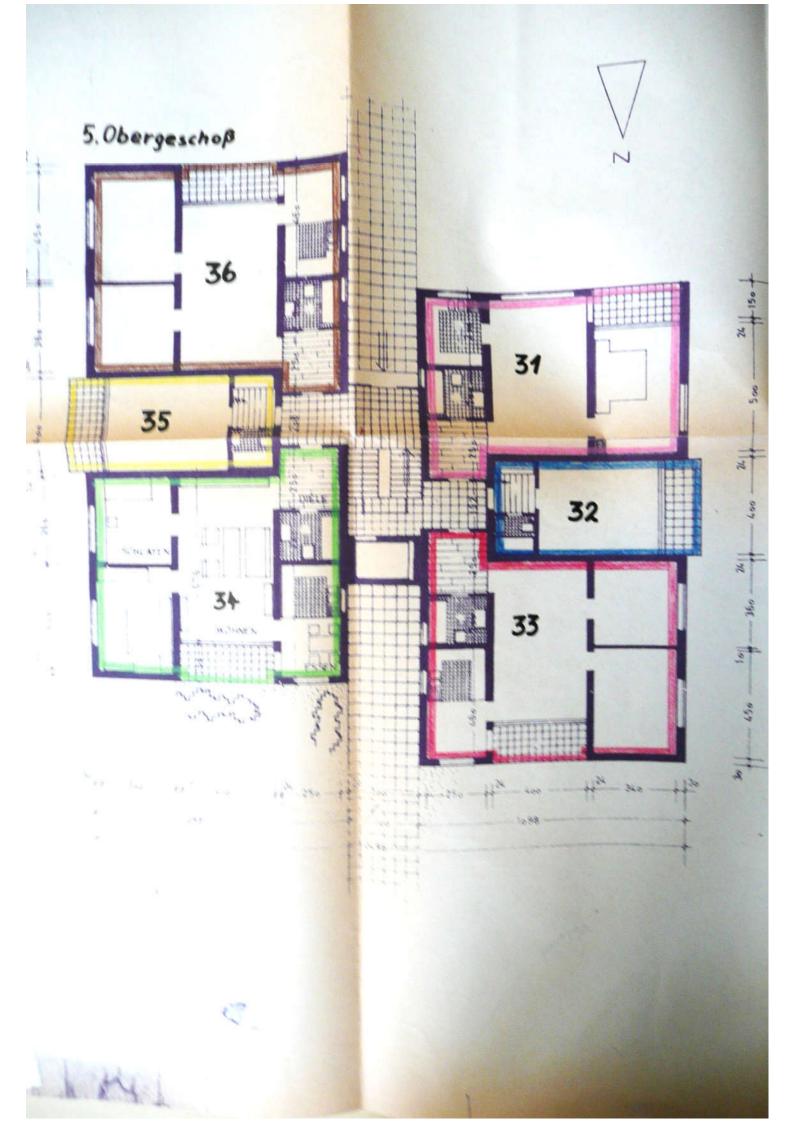
BAUVORHABEN

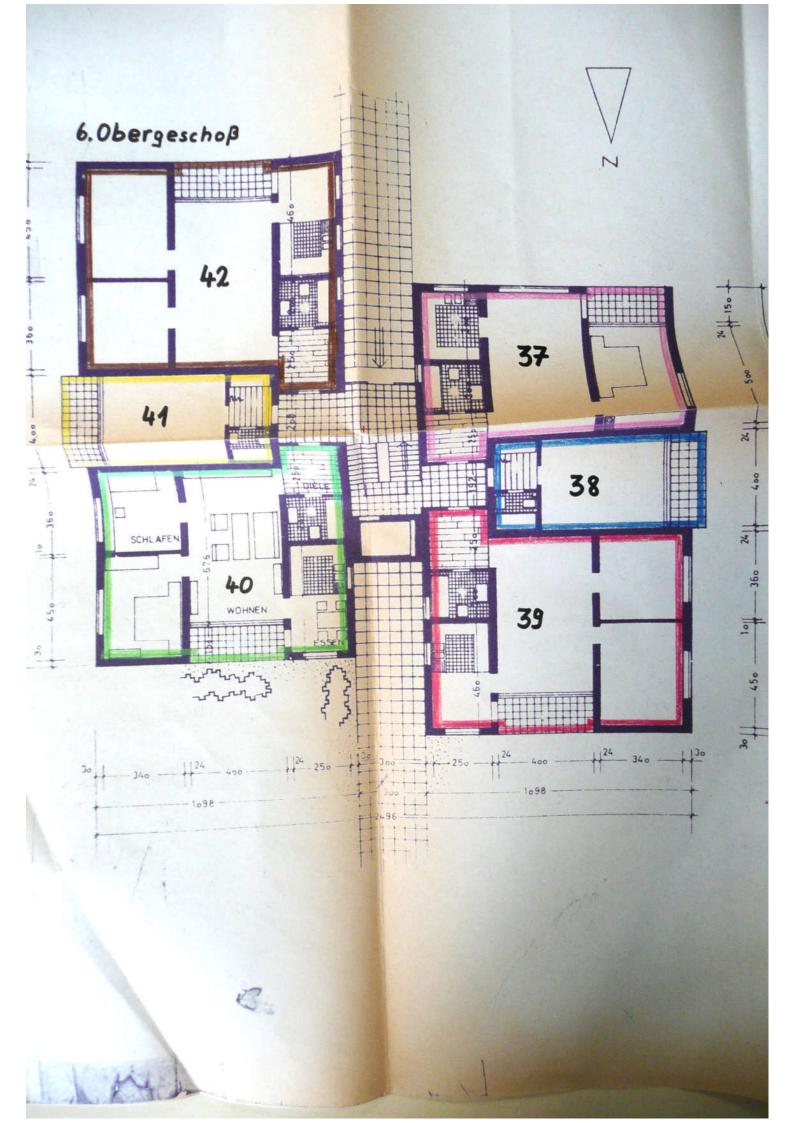
NUSSLOCH

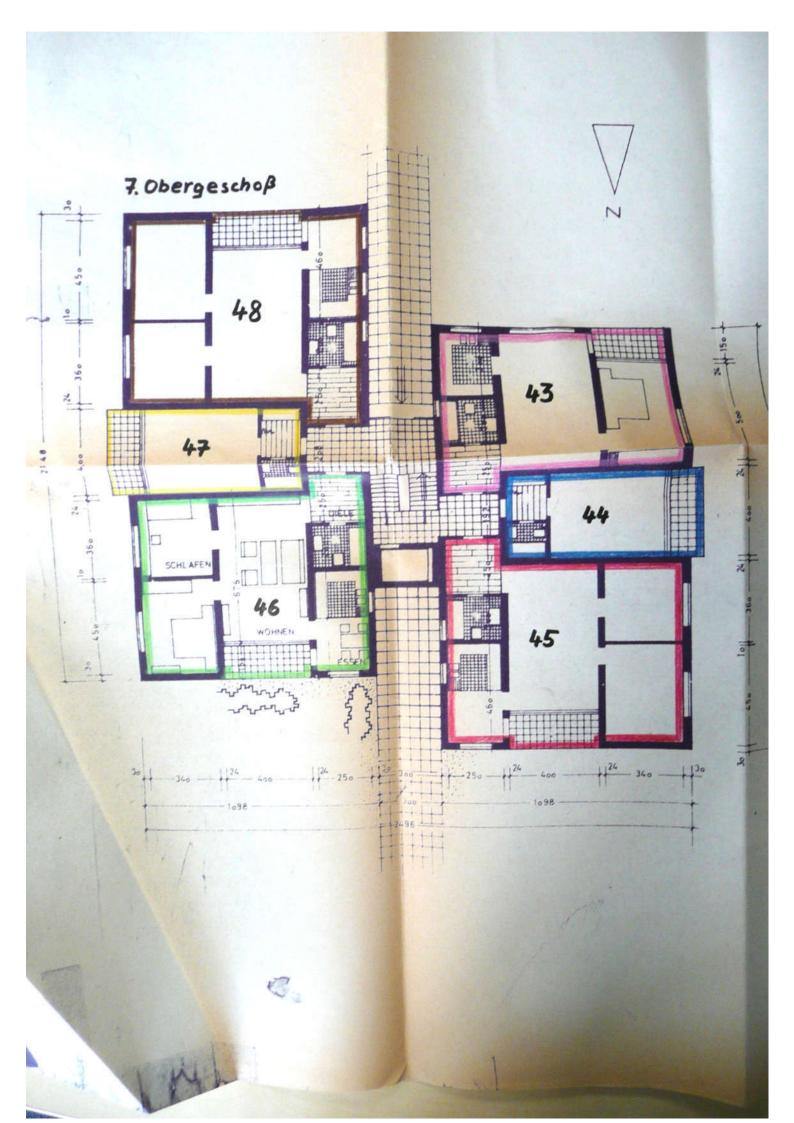


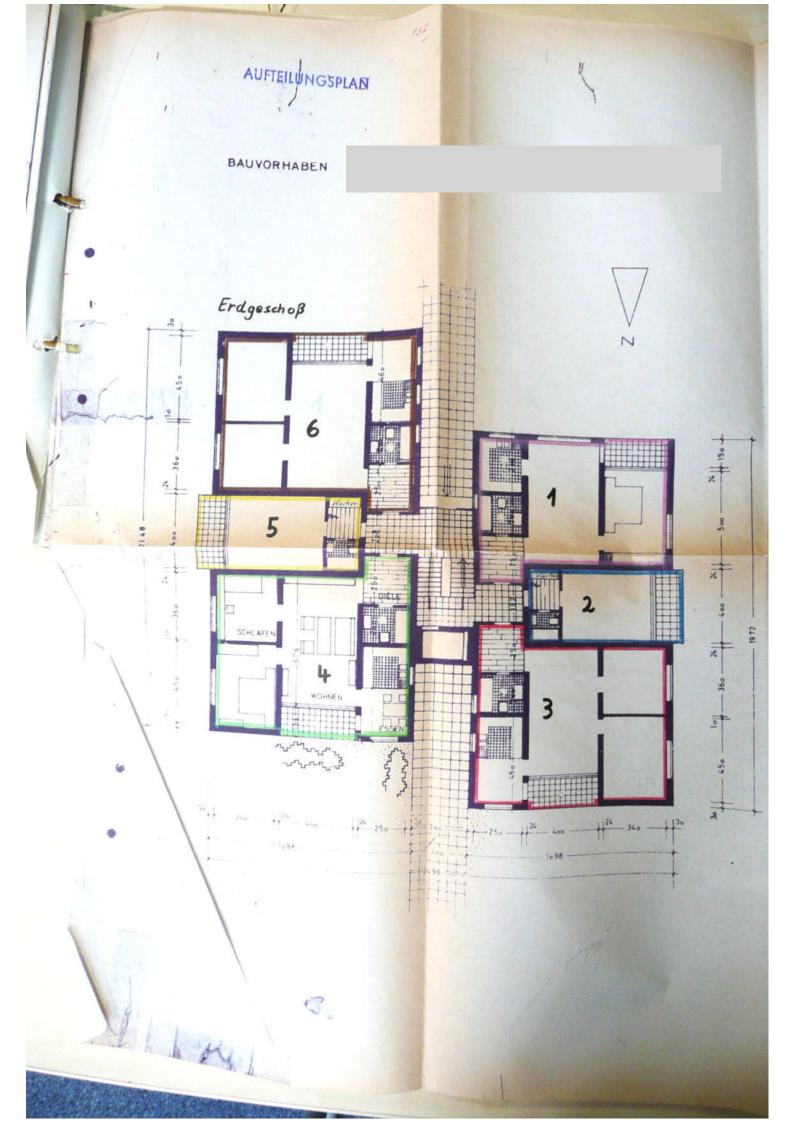




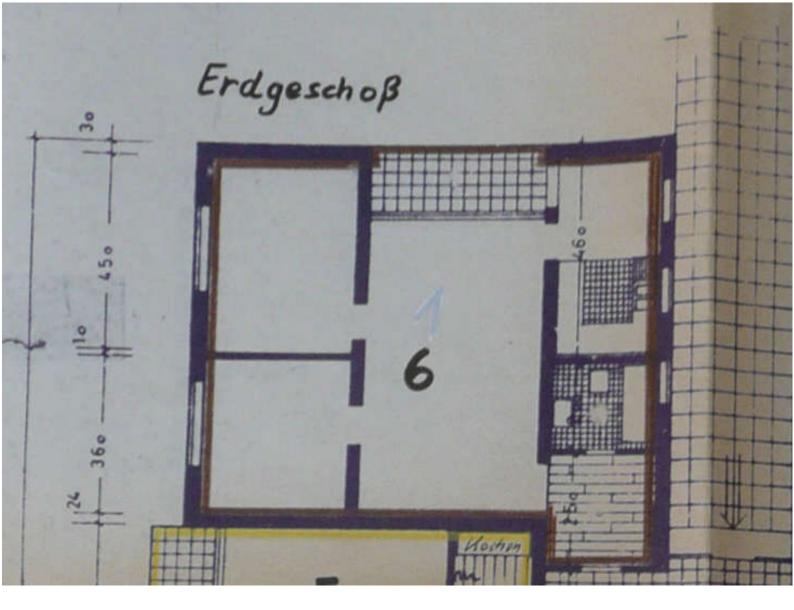












Wohnflächenberechnung:

3-Zimmerwohnung

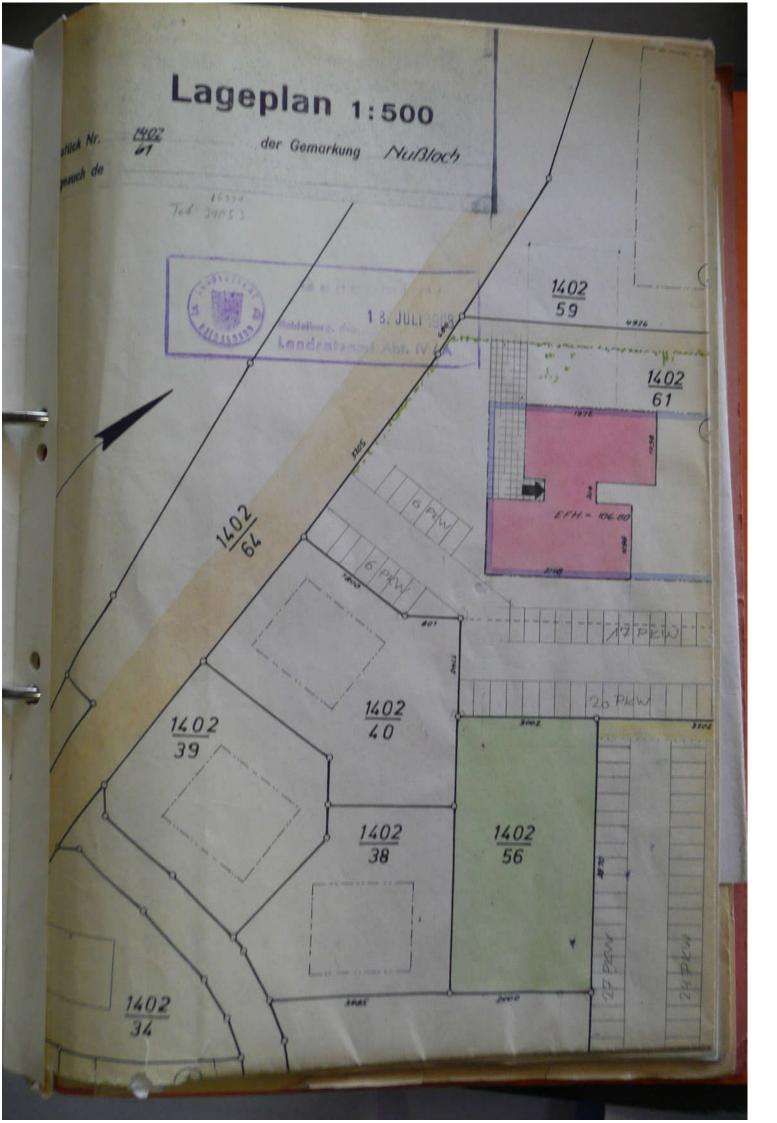
1 2	Wohnzimmer Schlafzimmer		2704	qm
3	Kinderzimmer		1530	"
4	Kuche + Essecke		1150	
5	Bad		500	"
6	Diele		625	
7	Balkon		300	. 11
			8033	qm
	-3	3%	250	11
G	es Wohnfl.		77.83	qm

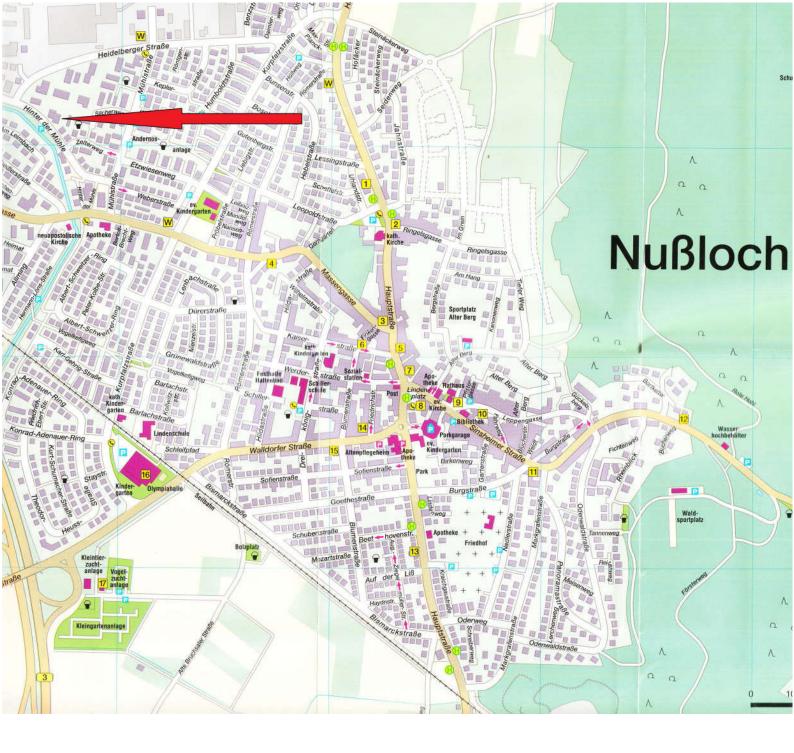
2-Zimmerwohnung

1	Wohnzimmer		2668 qm
2	Schlafzimmer		1700 "
3	Kuche		750 "
4	Bad		500 "
5	Diele		625 "
6	Balkon		300 "
			6543 qm
		-3%	200 "
Ge	s Wohnfl		6343 qm

1-Zimmerwohnung

1	Wohnzimmer	2000 gm
2	Bad	353 "
3	Diele [Wachen	405 "
4	Balkon	300"
	-3%	3058qm
Ge	sWohnfl	29.58 qm





11. Fotodokumentation

Ansichten von allen Seiten









Hauseingang Mai 2024



Hauseingang Februar 2023



Aufsteigende Feuchtigkeit, Sockelbereich Hauseingang





gepflegte Außenanlagen



Reihengaragen-Anlage an der Südseite, vom Hof gesehen, Garage Nr. 6 markiert



Schäden Garagenanlage





Schäden Garagengebäude



Bilder Gebäude, Ansichten Februar 2023, ohne Gerüst





Ansicht von der Straße, Februar 2023



Treppenhaus, Februar 2023



Aufzug, Februar 2023

